



III, 25 f

Nothwendige
und so wohl in Jure als Facto
gegründete

Anmerkungen /

über
ein unlängst in Druck zum Vorschein gekommenes /
so titulirtes

CONSILIUM HISTORICO JURIDICUM

in Causa Sachsen contra Schwarzburg /
in specie aber S. Weimar contra Arnstadt
in po strittiger

Landes Hoheit:

Vermittelt
welcher

Die Historische Wahrheit entdeckt / und anbey
die Fundamenta angezeigt werden /

Wornach angeregte Controvers beurtheilet
werden müsse.

Gedruckt im Jahr 1709.

und so wird in Jahr 1701
gegründet

Historisch-Geographisches

ein nützliches in Brandenburg
zu erhalten

CONSILIUM HISTORICO-Geographicum

in Brandenburg
zu erhalten

Landes-Geographie

Brandenburg

Die Historische Geographie

die Brandenburgische
Landes-Geographie

Geacht im Jahr 1701



Vorbericht.



Es ist vor wenig Wochen ein gedrucktes so genanntes Consilium Historico-Juridicum zum Vorschein gekommen/ worinne der Autor desselben zeigen will/ wie die zwischen dem Hochlöbl. Hause Sachsen und dem Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg nun über anderthalb Secula obgewaltete Controvers, die Landes Hoheit in denen Schwarzburgl. Landen betreffend/ welche sowohl Judicialiter als extra-judicialiter solche ganze Zeit über so wie Sächs. Seite dem Fürst und Gräfl. Hause Schwarzburg disputiret/ also von diesem alleriret und die Sächs. Præsentiones negiret worden/ auf das Kürzeste in favorem höchstermehdten Sächs. Hauses durch wo nicht rechtliche/ doch eben so gut als rechtliche Wege geendiget/ mithin das Haus Schwarzburg der von solcher Zeit her intendirten Sächs. Landasserey unterworfen/ und dadurch das Interesse Status & Camerae des prætendirten Ober-Herrns vermehret werden möchte. Nachdem aber in diesem Consilio die præsupponirte Fundamenta so wohl in Historia als Jure wo nicht alle/ doch meistens unsichtbar und unerfindlich; mithin die darauf hieher geleitete Schlüsse und Anrathungen auff blossen Sand gebauet; gleichwohl zu besorgen/ es möchten diejenige/ denen es zuhanden kommt/ und entwedder keine Zeit/ oder wohl gar keine Gelegenheit haben/ aus denen verhandelten Actis und andern Documentis die Wahrheit zu erforschen/ (wiewohl aus der blossen Durchlesung angeregten Scripti in vielen Stücken der Ungrund; überal aber die animosität des Autoris so bald hervorscheinet) so hat man der Nothdurfft erachtet/ sothanes Consilium mit einigen aus denen vorhandenen Documentis und Diplomatis nicht weniger aus denen Reichs-Rechten hergeleiteten Anmerkungen zu erleutern/ und dadurch iederman die wahre Beschaffenheit der Sache vorzustellen/ in der Hoffnung/ es werden alle die es lesen/ Justiciam Cause Schwarzburgicae daraus zur Gemüthe erkennen/ mithin ein gütigeres Urtheil davon fällen/ als von dem Autore Consilii intendiret wird. Und damit solches ohne große Bemühung desto deutlicher in die Augen fallen möge/ so hat man pace ræmen Autoris, das quætionirte Consilium selbst in gewisse paragraphos eingetheilt/ voran drucken/ die Anmerkungen aber auf jeden Blat so bald darbey fügen lassen. Folget also das Consilium an sich selbst:

S. 1.

Wosern das Fürstl. Haus Sachsen den angefangenen Käyserl. Cameral-Process continuiret/ und nach dessen Anleitung beim Possessorio alleine/ oder auch künstlig/ quoad Petitorium/ bey dem alleinigen Principio der Schwarzburgischen Landasserey bestehet/ kan sich dasselbe noch nicht in vielen Seculis den völligen Ausgang niemals aber einen vergnüglichen Exitum zuverlässig promittiren. Dammhero sonder Maßgebung/ das Rathsamste seyn wird/ den alleine wegen der Land- und Franck. Steuer in possessorio angefangenen Cameral-Process in suspensio zu lassen/ mithin baldtigi einen andern so gut als rechtlichen Weg zu Erhebung der ganzen Territorial Hoheit-Sache zuerwehlen.

Ad S. 2.

Es ist ohne dem bißhero leicht zu muthmassen gewesen/ daß man Fürstl. Sächs. seits den Cameral Process so wohl in der Steuer als andern Sachen mehr/

ex diffidentia causa liegen lassen: Denn sonst diesem Hochblöbl. Haus es weder an Gelegenheit/ noch an Mitteln/ noch an geschickten Leuten ermangelt hätte/ denselben zu prosequiren: Nunmehr aber gestehet der Autor es selbst aufrichtig/ daß auff Seiten dieses hohen Hauses sich kein vergnüglicher Ausgang darvon zu promittiren/ quod acceptatur. Gleich wie aber dem einen Theil alleine/ es sey denn daß er gewonnen geben/ und was in actionem deduciret/ dem Gegentheil eingestehen will/ nicht frey ist/ den Process also ersihen zulassen/ und etwas neues anzufangen/ sondern leiden muß/ daß Gegentheil exceptionem litis pendentia pro re nata, vorschüßet/ also wird sich aus folgenden ergeben/ ob der Weg/ welchen der Autor vorschlägt/ eben so gut/ als ein rechtlicher seyn möchte.

S. 2.

Da denn praliminariter atq; preparatorie zu erwegen vorbömet/ daß/ gleichwie ein Medicus von einem menschlichen Körper und dessen Zustande nicht besser judiciren kan/ als wenn derselbe anatomiret/ und jeder Theil davon genau betrachtet wird/ worauf denn der eigentliche Zustand des Körpers/ und die in solchen künftigen Fällen nöthige und heilsame Remedia am aller besten aufzufinden seynd; Als böhne und müsse auch dergleichen historische und politische Anatomia am süßigsten und nützlichsten practiciret werden bey denen politischen Körpern der Herrschafft Arnstadt/ Rudelsstadt/ des Amtes Paulin-Zella/ und so weiter: Quo facto auch das rechte Sächf. Hülfss-Mittel/ und ehe nicht/ wird zu observiren und aufzufinden seyn.

Ad §. 2.

In der so wohl Medicinischen als politischen Anatomie ist höchst nöthig/ daß vor erst die partes nicht oben hin/ sondern mit gehörigen Fleiß und nach allen ihren phanomenis betrachtet/ auch deren respectus so wohl unter sich selbst/ als ad totum, in genaue Consideration mit gezogen werde: quibus positis kein Mensch etwas dargegen zusagen hat: Ob aber der Autor Consilii dieses alles beobachtet/ judicium penes lectorem æquum esto!

S. 3.

Allenmassen und in specie das gemeldte Arnstädtische ganze Corpus nur aus dreyen partibus bestehet/ scilicet (1.) dem Amte Arnstadt (2.) dem Amte Käfernburg/ und (3.) der Stadt Plauen. Wann nun ex Historia betrachtet wird/ daß über das Amt Arnstadt (welches die Grafen von Schwarzburg halb vort Arnstadt. Grafen zu Käfernburg/ und die andere Helfte vom Abte und Convente zu Hirschfeld respectiv geerbet und erkaufft.) die beyde Antecessores keine Landes-Hoheit/ sondern lediglich die Advocatiam. i.e. Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit gehabt welche wie bekandt/ bloß hin defensionem militarem wider eines andern Anfall/ wie auch honorum administrationem, keinesweges aber regulariter Jurisdictionem, noch weniger einige regalia, am allerwenigsten aber Jus collectandi und andere Landes-Hoheits Jura in sich begreiffet/ de quo late Dn. Multz. de Repræs. Maj. Imper. P. 2. C. 7. Da benebenst in Jure gleichfalls ausgemacht ist/ quod nemo possit plus juris transferre in alium quam ipse habet, ideoq; etiam nullus meliorem conditionem habeat, quam is, à quo causam habet. So enffstehet mit allem Rechte die Frage: Woher denn Schwarzburg iezo die Landes-Hoheit über Arnstadt und dessen pertinentien mit Recht zu prztendiren habe?

Ad §. 3.

Das Arnstädtliche Corpus, so vielmehlich darvon Sachsen-Weimarisch Lehn/ twid in dem Revers, welcher von dem Durchleuchtigsten Lehn-Herren bey icesmaliger Belehung ausgestellt wird/ folgender Gestalt beschriebener Schloß Stadt und Herrschafft Arnstadt/ Plauen/ und das Schloß und Amt Käfernburg. Welche qualiteten bey der Anatomie billig nicht außser acht zulassen. Wie aber das Haus Schwarzburg zu ein und andern Stück dieser Herrschafft und Amt gekommen/ davon soll in diesen Anmerkungen mehr zuverläßiger Bericht/ als von dem Autore des Consilii gesehen/ gegeben werden. Und zwar so viel die Herrschafft Arnstadt an betrifft/ um des Autoris eintheilung

zu folgen / so ist mit Documentis zu beweisen / daß Anno 1306. Graff Günther und Graff Henrich von Schwarzburg Gebieten das Haus und die Stadt zu Arnstadt und alles was darzu gehöret / in der Stadt und auff dem Lande / mit der Vogtey / mit Gerichten &c. Von Graff Orten von Orlaminda nebst der Wachsenburg und Ilmen: welche Herrschafft (wie es in dem Kauff-Brieffe also exprimiret) nur belagter Graff Orte / mit seiner Gemahlin Adelheit Graff Günthers von Käfernburg Tochter / bekommen; erkaufft: Nicht weniger daß Anno 1322. Graff Henrich und Graff Günther von Schwarzburg dem Abt zu Zitzschfeld dessen Theil zu Arnstadt / und alles das Rechte / das ermeldter Abt zu Arnstadt gehabt / wie auch das Rechte so derselbe gehabt an den Dörffern / die zu der Vogtey und zu dem Schultheissen-Amt gehörig / und alles so das Stifft alda gehabt / so ferne als die Klure begriffen haben / diezu Arnstadt und denen Dörffern gehörend / erblich abgekauft / und daß von nur hochbenannten beyden Graffen in dem letzten Instrumento emtionis gesagt wird / daß Sie Herren zu Arnstadt seyn;

Ebensals ist mit einem noch vorhandenen Original diplomate zu beweisen / daß der Abt zu Zitzschfeld / als Er die Herrschafft Arnstadt noch besaß / Anno 1266. der Stadt Arnstadt diejenige Jura und Privilegia ertheilet / so der Kayser Carolus Principatui Ecclesie Hirsfeldensis in prima fundacione gegeben / und welche die Stadt Zitzschfeld gehabt / und besessen / wie solches auch Tenzel in supplem. 2. Historie Gothan. pag. 366. in not: ad legend. Bonifacii extractis-weise anführet: Welcher denn ebenmäßig ead. pag. & seq. diplomate beweiset / daß der Abt zu Zitzschfeld in Arnstadt habe münzen lassen. Aus welchen allen erscheinet / daß das Stifft Zitzschfeld / und nachgehends die Graffen von Käfernburg und Schwarzburg keine bloße Patroni oder Protectores von Arnstadt / (wie denn dieses von dem Stifft Zitzschfeld am allerwenigsten gesagt werden kan) sondern Landes-Herren gewesen.

Denn [1.] das Wort Herrschafft / so von Arnstadt in alten und neuen diplomatis gebraucht wird / zumahlen wenn freye Herren Standes Personen eine solche Herrschafft besitzen / ist ein nomen collectivum und universitatis; bedeutend und in sich begreifend / Städte / Dörffer / Land / territorium, & est nihil aliud quam territorium, sive districtus cui juris-dictio inhaeret, Wehner pract. observ. sub voce Herrschafft Befoldus Conf. 238. n. 5. Ming. de super. territ. c. 3. §. 38. ltrr de feud. Imp. c. 3. §. 15.

So ist auch (2.) die Concessio Privilegiorum Arnstadiensium und das in Arnstadt als einer eigenen Münz-Stadt exercirte Münz regal ein unfehlbares Kennzeichen der Landes herrlichen Hoheit; & vel sola privilegiorum concessio supremi imperii nota est. Kulpis ad Monzamb. p. 2. c. 5. §. 6. majen Henricus Abbas in dicto diplomate ausdrücklich die Worte brauchet: Nos ergo autoritate Dei Patris omnipotentis & gratia sanctorum Patronorum nostrorum, Simonis & Judæ Apostolorum, & Sancti Wigberti Jura, sententias, honestas consuetudines vobis per presentes literas liberaliter donamus & confirmamus &c. Ergo hat er keinen Obren Landes-Herrn recognosciret.

Ja es nemet (3.) der Abt zu Zitzschfeld sein Gebieth in obangeführten diplomate de Anno 1266. ausdrücklichen einen Principatum.

Nicht weniger gibt (4.) das Wort: Vogtey und Schulzen-Amt / und daß zu beyderley gewisse Dörffer gehöret / so das Stifft Zitzschfeld an die Graffen zu Schwarzburg verkaufft / genugsam zu erkennen / daß hierunter keine bloße Schutz- und Schirm Gerechtigkeith / so der Autor Consilii mit der Advocatia unerfindlich confundiret, zu verstehen (welchen errorem war Herr. de Consult. l. & jud. inspec. J. R. G. Rebusp. §. 17. an Magero und andern auch an-

notoret) sondern daß superioritas territorii jure competens darunter begriffen werde/wie nur ermeldter Hert, loc. cit. darthut, vide etiam Klockium. 1. Conf. 50. n. 46. Illustrem Dn. ab Eyben tr. de titulo nobilis §. 20. usq; 23. Wird sich also nunmehr die Frage des Autoris: Woher dem Schwarzburg 1230 die Landes-Hoheit / zu pretendiren habe? Aus obigen selbst beantworten.

S. 4.

Und da in vorigen alten Zeiten der Graff von Käfernburg und der Abt zu Hirschfeld / wegen Arnstadt mit der dazu gehörigen Advocacia v. c. unter des Käyfers Ottonis, als damaligen Arnstädtischen Territorial-Erb-und Landes-Herrn / absoluten Ober-Vorherrschaft ohn streitig gestanden haben: Wie mögen sich doch aniego die Käfernburgis, und Hirschfeldis. Successores, die Graffen zu Arnstadt / sothaner Käyferl. Landes-Hoheit (welche nach der Zeit und biß dero durch Käyferl. Belehnungen aufs Fürstl. Haus Sachsen notorie gekommen) und es die Käyferl. Lehn-Briefe Buchstäblich melden) defacto juentzichen / und welche vor sich selbst zu exerciren unternehmen?

Ad §. 4.

Als der Abt zu Hirschfeld der Stadt Arnstadt vorhin referirter massen eben die Privilegia ertheilet / so die Stadt Hirschfeld von Carolo M. empfangen / ist Käyfer Otto schon 293. Jahr todt gewesen / und das Römische Reich in einem ganz andern Stand als zu besagten Käyfers Zeiten / ja gar in dem grossen Interregno, dahin ohne dem die meisten Publicisten die grösste incrementa superioritatis territorialis referiren / gestanden: Und wer wolte auch hochbesagten Stiffts damaliger Zeiten Beschaffenheit nach / da man ohne dem vor denen Geistlichen Ständen die grösste veneration gehabt / die Reichsstandschaft / oder über dessen unterhabende Lande das Jus territoriale disputiret haben? da auch nichts widriges dargegen noch zur Zeit probiret / so militiret vorhin die *proclamatio pro libertate* des Stiffts Conf. Horn. Jurispr. publ. c. 23. §. 3. & seq. Daß aber der Abt zu Hirschfeld und das Stifft eadem jura, so dasselbe gehabt / auf Comites Kevenburgenses & Schwarzburgicos transferiret habe / erscheinet theils aus dem Kauffbrieffe / darinnen der Abt nichts als die Lehnenschaft / reserviret / theils aus dem Wort Zerr / so er denen Grafen zu Schwarzburg rations Arnstadt zu leget / theils auch aus der nachfolgenden patientia und praxi, dargegen von dem Stifft Hirschfeld niemals etwas moviret worden. Daß in Gegentheil sothaner Landes-Hoheit über Arnstadt & pertinentia durch Käyferl. Belehnung auf das Fürstl. Haus Sachsen solte gefomen seyn / davon ist in denen jenigen Käyferl. Lehn-Briefen / so das Chur-und Fürstl. Haus Sachsen in dem mit dem Hause Schwarzburg habenden Steuer-Proceß judicialiter produciret / althum silentium, wird auch um so viel desto weniger die von dem Autore Consilii gerühmte notorietas können wahr gemacht werden / als gewis / und in denen Reichs-Gesetzen an und vor sich ausgemachet ist / das Käyferl. Majestät die Reichsstände als obausgeführet / und von dem Autore selbst infra §. 29. gestandener massen das Haus Schwarzburg ist / und dero territoria dem Reich nicht eximiren / noch einem andern unterwerffen wolle / noch könne.

Da nun dieses magis notorium ist / daß das Fürstl. Haus Sachsen diese Landes-Hoheit in alieno territorio durch keine Käyferl. Belehnung überkommen / ohne dem superioritas territorialis in alieno quä talis, nunquam obtinere potest. Ill. Bar. de Lyncker de super. territ. p. 17. und in geringsten nicht beyracht / daß ante tempora Wilhelmi Coelitis, der zu erst die Anwartschaft auf die Arnstädtische Lehne von dem Stifft Hirschfeld erlangt / worauff folgendes das Dominium directum nachgezogen worden / die Landgrafen in Thüringen einiges Recht in bezührter Herrschaft gehabt; So mögte man wohl mit besten Fuge fragen: Woher denn Sachsen die Landes-Hoheit über Arnstadt und dessen pertinentien

inention mit recht zu präcediren habe? Denn ehe solches dargethan und der titulus doceret wird/ hat das Haus Schwarzburg billig ades liberar; Das Haus Sachsen aber kein jus agendi: massen auch/da bey dem Käyserl. Cammer Gericht solthane Landes Hoheit per modum exceptionis wider das Haus Schwarzburg ein und andernmal angeführet werden wollen/ entweder die exceptio gar verworffen/ und pro domo Schwarzburgica erkant/ oder doch deshalb dem Hause Sachsen Beweiß ufereget worden/ so man aber bis dato noch nicht geführt/ wie etwan besser unten es Gelegenheit geben wird/ ein mehrers davon bezubringen.

Besteht aber/ keines weges iedoch eingestanden/ es wäre auf einigerley Weise/ wie die in denen rechten Bestand haben könnte/ viel oder wenig von solthamer Arnstadt'schen Landes Hoheit an das Haus Sachsen kommen/ so könnte es auf keine andere Art/ als per oblationem Comitum de Schwarzburg geschehen seyn: Dabingegen wird die Lehn darüber von Hochbesagten Hauje/ so wohl durch den Lehn-Brieff als Lehn-Revers davon in fine sub lit. A. & B. extract bey Lit. A gefüget/ in solchen nachdrücklichen terminis dem Hauje Schwarzburg von alters her bekant/ daß in dem Käyserl. Lehn-Brieff wegen der Landgraffschafft Thüringen keine andere mehr nachdrückliche gebraucht werden: Und ist hier mit allem Recht zu appliciren/ was der Autor Justitiz proteet. Saxon. in Civ. Erfurt. fo 1663. herausgangen/ aus Schwindii Secreta relatione zum bedencen über die Worte/ vormit die Erfurtische jura in dem pacto Alberti Administratoris des Erzh. Dittums März mit der Stadt Erfurt beschrieben sind. §. 52. dicti tractatus angeführet: verba hæc tanto majoris sunt ponderis, quanto significantius sunt concepta: sunt enim ejus sensus & efficaciz, ut etiam Archi-Episcopus, dum paulo post de suis loquitur juribus, aliis aut significantioribus vocibus uti nequiverit: Da nun das Haus Sachsen aus Dero über das Fürstenthum Thüringen erhaltenen Käyserl. Lehn-Brieffen keine significantiores voces ihrer Jurium vorzubringen vermag/ so muß es nothwendig dem Hauje Schwarzburg recht seyn lassen/ was es in causa propria billig findet/ und vel ex hac sola ratione, wenn sonst gleich keine andere fundamenta obhanden/ dem Hause Schwarzburg superioritatem territorialem über die Herrschafft Arnstadt eingestehen. Zumalen die accuratesten Jcti darinne eing sind/ quod vox Herrligkeit in den alten Lehn-Brieffen denotaverit superioritatem territorialem, ut & verba: mit allen und teglichen Freyheiten/ Gnaden und Gerechtigkeiten/ cum primis, si qua jura majora specificè enumerentur. Quod si etiam alia non repugnent ETIAMNUM, & vel maxime in numero multitudinis vox: Herrligkeit superioritatem designare potest. Illustr. Baro de Lyncker de sup. Territ. p. 24. & 25. Wehner O. Pr. hac voce.

Et quando recensitis regalibus non nullis in specie subjicitur clausula generalis [ut hic: Arnstade und Plauen/ samt allen Zugehörungen Geißl. und Weltl. zc. niches darvon ausgeschlossen zc. auch allen und teglichen Gerechtigkeiten/ Herrligkeiten/ Gnaden/ Gerichten/ Oberst und Tiedersz zc. keines ausgeschlossen zc. Wildbahnen/ Lehnen/ Geißl- und Weltl. Geleiten/ Zölln. Freyheiten zc. genant und ungenant/ nichts außgeschloffen zc.] tunc regalia omnia concessa esse intelliguntur ibi. Baro de Lyncker. d. tr. de sup. territ. p. 67. 68. & Resp. 193. n. 40. 43. & Herrligkeit quando interjungitur verbis jurisdictionem innuentibus [ut hic] non potest non imperium sublimè denotare ib. n. 45. Conf. etiam Knipfschild de Civic. Imp. l. 2. c. 4. n. 24. & Dd. ibi alleg.

Ja es wird in dem Lehn-Brieff ausdrücklich bekant/ daß die Herrschafft Arnstadt ein pertinens der Graffschafft Schwarzburg sey/ in verbis: & hergebracht haben/ und in die Graffschafft Schwarzburg gebraucht zc.

Da

Da nun bekant ist, daß die Graffschafft Schwarzburg eine immediate Reichs-
Graffschafft ist und allewege gewesen/ accessorium autem naturam sui principa-
lis sequatur per vulg. so kan ie die Herrschafft Arnstadt keinem andern Terri-
torio incorporiret seyn. Zugeschweigen daß das Haus Schwarzburg in un-
vordentlichen exercitio der vornehmsten Jurium territorialium in specie auch
in locis quaest. sich befindet; v. g. des Juris Legum ferendarum, wie darvort
die gedruckte alte und neue Ordnungen zeugen können; des juris belli & fede-
rum, davon gar viele exempel auch mit denen Herren Landgrafen in Thüringen
selbst beyzubringen/ des juris collectarum wie der Autor Consilii selbst die Pos-
session nicht widersprechen kan; ex subcollectione autem der Reichs-Steuer-
ren citius superioritatem territorialem colligere licet. Illustr. Dn. de Lyncker
de super. territ. p. 78. des Juris lustrationis & sequela, des juris inhospitati-
onis: So wird auch in denen Kirchen vor keine andre Landes Herrschafft / als
das Haus Schwarzburg gebeten; es findet sich in locis publicis, Rathhaus/
Stadthoren &c. kein anders als das Schwarzburgs. Wapen aufgehenaet / und
angebahen/ und was dergleichen mehr ist/ so aniegs alles anzuführen zu weislich-
tig wäre. Jam autem, postquam constat ex superioritatis Juribus eximie ta-
libus, quod quis superioritatem in eo loco habeat, cetera quoq; illis con-
nexa habenda sunt. utiq; ex consecrariis & externis superioritatem com-
muniter arguimus ut sunt insignia, sculpturae portis, Curias, monetae, affixa &
insculpta, preces publicae in templo, &c. jam Laudatus Dn. de Lyncker d. tr.
p. 70. 71.

§. 5.
Disputirten sie aber die dem Fürstl. Hause Sachsen beschene Käyserl.
Belehnung/ so redeten sie handgreifflich wider sich selbst/ und muſten so denn
ex adverso nolentes volentes einräumen/ daß die uralte Käyserliche Ottonische
und andere Käyserl. Ober-Bohmische über Arnstadt annoch bey denen letzteren
Dänischen Käysern/ und wenn sie solche annoch zu cediren oder zu conferiren
gemeinet / befindlich seye / Ratio weils Schwarzburg nimmer kan dociren daß es
NB. in denen Sächs. Lehn-Stücken von der Käyserl. Majestät mit der Terri-
torial Gerechtigkeit beliehen worden.

Ad §. 5.
Daß man entweder expressé von dem Käyser mit denen regalibus müſſe
beliehen seyn / oder unter Käyserl. Hoheit annoch stehen / ist in jure publico eine
allerdings unbefandte / der Reichs-Observanz, und vieler Stand-juribus schmer-
stracks entgegen lauffende alternativ: Denn es gibt mehr als ein tertium und wo
blieben denn die andern modi acquirendi superioritatem Territorialem? wo von
Baro Lyncker de super. territ. p. 38. 39. & 41. lter de feud. imp. c. 8. §. 32. Hert de
sup. territ. §. 58. 59. 61. & 65. Seckendorff Fürsten Staat add. §. 20. Hornius Ip.
publ. c. 58. §. 3. 4. 5. mit mehreren handeln: Andere vor dimal zugeschweigen.

§. 6.
Welches obige assertum aber tam in Ecclesiasticis quam politicis
Schwarzburg Arnstadt so wohl als Sondershausen und Rudelstadt / mittelst einer
fatalen Application (darzu sich allerhand practicable Vorschläge schon finden)
weit härter und gefährlicher ankommen würde/ als wen von Ihnen dem Fürstl.
Hause Sachsen die völlige Landes-Hoheit der Gebühr nach / gütwillig würde zu-
gestanden und eingeräumet werden.

Ad §. 6.
Weils das antecedens in vorigen §. unstatthafft ist/ so fällt auch dieses
consequens dahin/ doch siehet man hieraus/ wie affectioniret der Autor dem Hau-
se Schwarzburg seyn müſſe.

S. 7.

So findet sich auch specialissime bey der Stadt Arnstadt dieses / daß die alldasige Franck-Steuer nicht jure proprio der Herrschafft / und der alldasige Heller Anlag am Bier nicht erblich dem Rath zustehet / sondern sie beyde lediglich precario ex gratia & concessione Saxonica zu deren selbstn Possession l. qf. so lange gekommen / bis eines Theils der damals angefangene Herrschafft. grosse Mühlen-Bau absolviret sey / und andern Theils der Rath die vormahlige alte Schuld bezahlet habe. Da nun dieses alles nunmehr geschehen / so muß ja nothwendig auch die weitere perception in beyden Stücken gänglich abfallen. Sientemahl die Original-Acta hiervon sich auf dem Rath-Hause zu Arnstadt finden müßten / und über dem das Raumburgische Laudum dem Hause Schwarzburg die Possession der Franck-Steuer nicht absolute sondern limitative, wo / und wie solche hergebracht / und weiter nicht zugesprochen hat.

Ad §. 7.

Man weiß von keiner Sächs. Concession der Arnstädtischen Franck-Steur / es müste denn der gültige Vertrag / den Churfürst Friedericus Sapiens, dessen Herr Bruder Herzog Johannes und Herr Vetter Herzog Georg zwischen Graff Henrichs von Schwarzburg Ebnen Anno 1489. gemacht gemeinet seyn / worinne unter andern enthalten: Wenn die regierende Grafen aus der ganzen Herrschafft Güthern und Unterthanen Steur oder Beih nehmen würden / solte solches Geld der Herrschafft zu Nutz und Gute angeleger werden / Ablösung gethan oder in andere nützliche Wege der Herrschafft gewandt werden. Wie aus der Anfüge lit. C. mit mehrer zu sehen; Woraus aber nicht zu erzwingen stehet / daß man bey dem Hause Schwarzburg die Steuern anders nicht / denn ex gratia & concessione Saxonica habe.

§. 8.

Welche Possessio limitata dem zusamt dem ieszigen Mißbrauche / und der zeitler bescheyenen Extension, so wohl ratione locorum als ratione quanti aus denen Schwarzburg. Beweiß. Articulis / und dem ieszigen Gebrauche obhschwer mit telst genaure Untersuchung / wied aus zufinden / und so dann der befundene Excessus per Inhibitoria poenalia leichtlich wieder abzuschaffen seyn.

Ad §. 8.

Die Zeugen / so bey dem Steur Process sind produciret worden / sagen unanimer aus / daß das Haus Schwarzburg in ruhiger Possession sey / die Franck-Steuren von allen ihren Unterthanen einzunehmen / und sey deswegen niemals angefochten worden. Insonderheit saget Test. 2. so den Schwarzburg. Seite produciret worden / ad art. 34. int. 1. et habe nie vernommen / daß die Grafen in Anlegung der Steur vom Hause Sachsen Bewilligung gesucht: welches Test. 7. & Test. 10. ad art. 30. inter. 1. in specie von der Franck-Steuer attestiren: Auch saget Test. n. denn das Haus Sachsen selbst produciret ad art 58. Es habe Graff Günther der Steuren / so durch Churfürst Johann Friedrichen seinen Unterthanen verboten worden / sich enthalten müssen / habe es aber alsobald bey Käyserl. Maj. gelaget / und seyn doch die Franck-Steuren in Brauch erhalten / und öffentlich genommen worden.

Dieses sind die Contenta dessen so von denen Franck-Steuren in dem processu auzutreffen / woraus der Autor Confilii schwerlich seine gesuchte limitationem erweisen wird. Da nun so wenig einiger Mißbrauch oder extension dieses Juris darzu thun / als wenig noch zur Zeit von denen Arnstädtischen Unterthanen darüber beschwerde geführt wird / so ist sich wol über die in hoc passu angerathene Zündthigung

thigung zu verwundern / woraus / wie aus dem ganzen Concilio zur Genüge erscheinet / daß dieser Autor wenig ruhe und Friede sondern nur mehr Ursach suche dem Hause Schwarzburg Kränkung und Beeintrachtungen zu excitiren. Solte aber die Kaiserl. Maj. dero es lediglich zukömmt / Guth finden / eine generale Untersuchung wie die Stände des Reichs mit Besteuerung ihrer Unterthanen verfahren / anzustellen / so ist man bey dem Hause Schwarzburg unerforscheten / seines orths Red und Antwort zugeben / hoffet auch damit eben so leicht / als andere Stände zu bestehen.

§. 9.

Beym andern Parte aber des Aemstädtischen Corporis findet sich insfacto klar / daß das Amt Käfernburg originaliter ein blosses Allodium gewesen / das der Graff von Käfernburg dem Land-Grafen in Thüringen / mit allem obgehabten und specialiter exprimirten iuribus (worunter aber die Steuer und andere dergl. Landes Fürstl. Jura nicht recensiret werden / sondern ledlich der Gerichte über der Erde und unter der Erde gedacht wird) zum feudo offeriret / als ein Mann-Lehn wieder recognosciret habe / und es dahero / nach Absterben der Grafen solchen Nahmens / dem Thüringischen Land-Grafen Balthasarn / als damahligen Lehn- und Landes Herrn heimgefallen / hernach an das Haus Sächsen mit gekommen / und also die Landes-Fürstl. Hoheit mit der Ober-Lehn-Herrlichkeit in sothanen Amte würcklich combiniret gewesen.

Ad §. 9.

Es ist gar nicht präsumirlich / daß der Graff zur Käfernburg sein Uralttes Stamm-Haus dem Land-Grafen in Thüringen dergestalt werde zu Lehn aufgetragen haben / daß er sich darmit zu des Land-Grafen Land-Sassen machen wollen. Illustriis Baro de Lyncker Resp. 193. n. 33. & seq. Nachdem nun das Dominium utile cum directo post extinctam familiam Kevernburgensem coalesciret / so muß vor allen Dingen erwiesen werden / daß dieses Amt vor der anderweiten alienation an das Haus Schwarzburg dem Principatui Thüringie und dessen Landtschafft in incorporiret worden quia incorporatio utpote facti non präsumitur: Und nach dem Käfernburg vorhero ein auswärtig Lehn gewesen / präsumitur in eodem stadi mansisse. per vulg. Altermassen es denn auch Herzog Wilhelm so so lange er es besessen / also tractiret / und bald hiemit dahin oppignoriret.

§. 10.

Nichtweniger ist unleugbar / daß Churfürst Friedrichs Bruder Herzog Wilhelm zu Weimar dieses Amt Käfernburg einsten nur wiederkäufflich auf 9. Jahr an einen reichen Bürger zu Erfurt verkauffet / und dabey expresse versprochen habe binnen solchen 9. Jahren keine Steuern aus dem Amte zu fordern / sondern es davon us solche 9. wiederkäuffliche Jahr (vielleicht darums daß dadurch die wiederkäuffliche einkünfte nicht mochten gestopffet werden) Endigt abzuführen.

§. 11.

Welche exercirte Steuer-Besteuerung denn notorid die Sächsl. Possession vel quasi oder vielmehr das Jus steurarum selbst in diesem Amte bestättiget / ein folglich auch solches Recht anieho von Schwarzburg Aemtsabt dem Hochfürstl. Weimarisch. Hause daselbst nicht verweigert werden kan; Privilegi-orum enim Concessionones referuntur ad plenitudinem Juris Majestativi atq; Territorialis Dn. Multz in Proleg. cap. II. §. 9. n. 48. seqq.

Ad §. 10. & 11.

Es wird niemand leugnen / das Herzog Wilhelm das Jus steurarum in dem Amt Käfernburg zu der Zeit gehabt / als er solches selbst besessen; Aber daraus folget des autoris consequens nicht; ergo könte Aemtsabt dem Hoch-

Zochfürstl. Haus Weimar solche aniego auch nicht verweigern / wie unten bey dem 13. 14. und 15. §. mit mehren erleutert werden soll.

S. 12.

Und gleiche Sächsl. Secur-Befreyung von Extra oder Kriegs-Steuren findet sich so gar in der Stadt Arnstad selbst in dem Zuannischen Hauße / wovon jedoch die zwey ordinar Steuern bis dato an das Fürstl. Haus Sächsen-Gotha / wie auch die sambtliche Ordinar und Extra-Ordinar-Steuren von Hellebischen Guthe zu Ettischleben / einen Schwarzburgl. Amts-Dorff mit 4. gulden 4 groschen terminlich in das Amt Jetershausen entrichtet werden.

Ad S. 12.

Diese Exempel beweisen wohl / daß ein und ander Stück so in territorio eines Herrn gelegen / von demselben entweder gang / oder doch quoad certa jura, eximiret seyn könne; es folget aber / wie iederman ohne großes Nachdenken leicht mit Händen greiffen kan / daraus gar nicht: ergo muß derjenige deme solche Stücke mit ein oder andern jure verwandt sind / Dominus universi territorii seyn; denn à particulari ad universale non valet consequentia.

S. 13.

Und ob wohl der obgedachte Sächsl. Herzog Wilhelm (der zwar ohne Fürstl. Kinder abgestorben / und von denen die jetzige Herr Herzoge zu S. Weimar gar nicht descendiren / mithin bey diesem feudo antiquo dessen / zum höchsten Präjudix denen Sächsl. Landschaften gereichende facta zubalten schwerlich werden verbunden seyn) das oft gemelte Amt Käfernburg nach der Zeit an Schwarzburg / und zwar anfangs nur wiederkäufflich / vor schlechte 10000. Rheinische Goldgulden verkaufft / aber Anno. 1467. erblich verlichen / und an Schwarzburg weggegeben haben soll.

Ad §. 13.

Aus dem sub lit. D. extracts / weise annectirten Wiederkauff-Brieff de D. Anno 1446. erscheinet das Herzog Wilhelm an Graff Henrichen von Schwarzburg das Schloß ~~Wesemburg~~ mit allen Ehren / Lizen / Würden / Rechten / Dörffern / Zinsen / Renten / Diensten / Gerichten / Obristen und Niedersten / Herrlichkeiten / Freyheiten und Gewohnheiten 2c. verkaufft / und sich nichts / außser die Ritter und Geistliche Lehn / also keine Steuern / vorbehalten; jam autem exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, per vulg. So ist auch die Vererbung Anno 1467. nicht gratis, sondern gegen Lehns-Auftragung eines Grossen Frey eigenthümlichen Land-Gerichts / von 2 r. Dörffern geschehen / wie der Extract des Lehn-Briefes sub lit. E. zuerkennen gibt / E. also titulo factis oneroso erlangt worden. Derauff aber hat Herzog Wilhelm nach Anzeige des sub F. annectirten resignation Patents die Überweisung F. der Vasallen und Unterthanen ermeltdten Amts so vollkommen gethan / und nichts als die Lehn reserviret / daß er Sie auch von aller Psicht loß jaget / und darmit an das Haus Schwarzburg verweist. Daß aber der Autor vermeinet die jetzige Herren Herzoge zu S. Weimar / so von Herzog Wilhelm gar nicht descendiren / wären an dessen facta nicht gebunden / dargegen wird billig zu überbest der Lehn-Brieff so das Fürstl. Haus Weimar aniso noch ertheilet / so weit hieher vornütthen / sub lit. G. produciret / und wird doch hoffentlich der Autor gesehen müssen / daß des jetsu regierenden Herrn Herzogs zu Weimar Fürstl. Durchl. daran / als an ein factum proprium, gebunden seyen. Worinne aber bekant wird daß höchst besagte Ihro Durchl. dem Hause Schwarzburg forhanes Schloß und Amt / mit Gerichten / Gerechten / Gebotten / Verboten / Herrlichkeiten 2c. und gemeinlich mit allen ein- und zu Behörungen / nichts ausgewechselt / sondern in allermassen von denen Fürstl. Vorfahren es das Haus Schwarz zu Lehn empfangen / verlichen / da nun diese Beleihungen sieder Anno

no

no 1467. biß hieber in eben solchen terminis geschehen/ so ist sich billig zu verwundern/ daß man nun erst fragen will/ ob man an die facta Wilhelmi gebunden? Über dieses wäre ie wieder alle Billigkeit gehandelt/ wenn man an facta und Pacta Wilhelmi nicht gebunden seyn/ dennoch aber behalten wolte/ oder wohl gar nicht wieder geben könnte/ was man durch solche pacta, nemlich die Lehn über die 25. Land-Gerichts-Dörffer/ überkommen. Ab in iustitia enim excusari non possunt, qui cum pacta improbant, tamen retinent, quod sine pactis non haberent. Grot. l. 3. de J. B. & P. c. 22. §. 3.

Daß Kefernburg übrigens ein feudum antiquum bey dem Hause Sachsen gewesen/ oder die facta Wilhelmi denen Sächs. Landschaften zum höchsten präjudiz gereichen solten/ darinne widerspricht sich einestheils der Autor selbst/ in dem er kurz vorher §. 9. gesehet/ daß es originaliter ein blosses allodium gewesen/ und von dem Grafen zu Kefernburg nachgehends dem Land-Grafen zu Lehn aufgetragen worden/ anderstheils aber muß er erst erweisen/ daß Kefernburg der Landgräf. Landschaft in corporiret worden/ ehe er sagen kan es sey dieses selbst zum präjudiz hintwieder alieniret; & positio es sey geschehen/ so aber keines meges eingeräumet wird/ so wäre der Landschaft ihr Jus Agendi nummehr sieder Anno 1467. schon vielsältig erloschen.

Den Preis/ welcher bey dem wiederkauff constituiret worden/ darff der Autor auch so gar vor schlecht nicht ausgeben/ weil die pretia rerum sich nach denen Zeiten richten/ und jederman weiß/ in was vor Werth und Anschlag damals alle Herrschafften und Güther gestanden: Und wenn dieses Principium so er daraus etabliren will/ universal seyn solte/ so dürffte er vielleicht seiner eigenen Größtgen Herrschafft schlecht darmit dienen.

§. 14.

So werden Sie die Herrn Herrn Grafen zu Schwarzburg Anstade dennoch nimmermehr legitime probiren können/ ist auch gar nicht präsumirlich/ daß ihnen zugleich das Steuer-Regale und die sambtliche Fürstl. Landes-Hoheit sey wiederkäuflich mit verkauffet gewesen/ oder leghlich expresse mit vererbet worden: Sondern solche Vererbung/ so General sie auch lauten möchte/ ist entweder/ ob defectum Consensus Agnatorum atq; Statuum Provincialium zurecht ungnütig/ aber wird denen Rechten nach nicht weiter/ denn auf die anfangs wiederkäufliche und hernach vererbte Pertinentien und Grundstücke des Amts Käfersburg/ nicht aber auf die Jura Territorialia, ohne derselben expressen und specialem Benennung/ zuverstehen und anzunehmen/ mithin wenigstens darüber/ doch ohne Weitläufigkeit des Processus, annoch eine interpretatio legalis der nur gedachten Leb-Lehen-Brieffes über Käfersburg nothwendig zumachen/ und zuleiden seyn.

Ad §. 14.

Der Beweiß/ daß das Haus Schwarzburg das totum potestativum superioritatis territorialis durch die von Herzog Wilhelm beschene Vererbung und Velehnung über das Amt Kefernburg erlanget/ lieget schon bedürffenden Falls aus dem/ was ad §. 4. oben angeführet worden/ zu Tage: Wenn aber ie höchst besagter Herzog die Steuern darum es dem Autori am meisten zu thun scheint/ nebst andern regalien reserviret/ so muß er ja auch nachgehends in possessione horum jurium geblieben seyn: Es ist aber dieses nicht geschehen: Und wird so lange negiret/ bis es der Autor beweiset/ daß Wilhelmus von diesem Amt nach dem Verkauff/ Steuern genommen/ ergo hat er auch keine reserviret: Ja Anno 1475. und also 8. Jahr nach der Vererbung/ hat höchst besagter Herzog einen revers gegeben/ darinne er befennet/ daß er von den Grafen zu Schwarzburg,

Schwarzburg zu Beichlingen / zu Gleichen / zu Mansfeld / zu Hohnstein / und deren Herrn zu Eversfurth / Zinsen / welche so gar in denselben Gerichten und Pflieg gelegenen damals in seinem Lande angelegten so genannten halben Jahrs Zins / welchen er Käyserl. Maj. und dem Reiche zu Dienst wider den Herzog zu Burgundien anwenden wollen (ist also eine Collecta zu einem Reichs-Kriege gewesen) weder von Rechts noch alter Gewohnheit wegen zu fordern befugt / und da sie vor dasselbige mal darmit willfahret / solches zu danklichen Willen von von ihnen aufgenommen / dergleichen auch hinführo weder von Hyme / Herzog Wilhelm / noch von dessen Erben / von solchen ihren Lehnen nicht mehr gefordert / oder genommen / und diese praestation ihnen an ihrem Verschreibungen von Ihro Durchl. ältern Bruder seelig und Ihro Durchl. herbracht und ihren alten Herkommen und Freyheiten unverlegt und unschädlich seyn sollen / wie aus der Beylage sub lit. H. mit mehren zu ersehen; Hat nun Herzog Wilhelm von denen Lehnen und Zinsen vorhochbenanter Grafen und Herren von Rechts und Gewohnheit wegen keine Collectas fordern können / so in seinen Gerichten und Pfliegen gelegen gewesen: Wie viel weniger wird er solches zu thun befugt gewesen seyn in einer ganzen Pflieg oder Amt / so er von seiner Jurisdiction so vollständig eximiret? wie obangeführtes diploma sub lit. F. von dem Amte Käfernburg bezeuget. Und daß dieses nicht alleine von höchst besagten Herzoge / sondern auch von dessen Herrn Bruders des Churfürst Friderici Placidi Nepotibus als dessen Lehnsfolgern / Churfürst Friderico Sapiente, Johanne Constante (von dem gleichwol 1620 zu Weimar regierende Hochst. Durchl. in linea recta abstammen) und Georgio Barbato also vor Recht gehalten worden / und dadurch die hohen Successores feudales höchst besagten Herzogs facta genugsam agnosciert / beweiset klärlich das oben sub lit. C. bereits eingeführte Document, worinnen höchstermelte Churfürsten und Herzoge denen Grafen zu Schwarzburg nicht alleine die Landes Regierung sondern auch die Steuern und Berbe aus NB. der ganzen Herrschafft Gütern zu billigen und propria Confessione deo Jus agnosciert. Spaciale Bemerkung aller und jeglicher regalien, so der Autor hier erfordert / ist demnach / und wie oben Ad §. 4. aus geführt / nicht nöthig gewesen. videatur Illustr. Baro de Lyncker Resp. 193. n. 42. sonst wo dieses seyn müste / würde das Haus Sachsen auch vieler regalien entbehren müssen / so nicht in ihren Lehn-Briefsen stehen. Consensus Agnatorum ist per facta propria der continuirten infeudation und Bekänntnis derer regalien gnugsam dociret; Consensus der Sächs. Land-Stände aber so lange nicht nöthig / als lange nicht erwiesen wird / daß Käfernburg selbiger Landschaft incorporiret gewesen. In übrigen will man jedermann unparteyisches Urtheilen lassen / ob die Vererbungs- und Überweisungs-Briefe nicht so deutlich sind / daß sie gar keiner interpretation von nöthen?

§. 15.

Allermassen aufgemachten Rechts ist / quod concessione generali haud veniant regalia, multo minus superioritas Territorialis Carpz. 2. Dec. 109. n. 18. Inde etiam subditi Vasallorum manent Domino superiori subiecti, respectu regali. Ex quo porro subditi Vasalli à Domino collectari possunt quia Regalia per Concessionem generalem in Vasallum non conferuntur Carpz. L. 4. tit. X. resp. 76. n. 7. 9. n. 8 & 12. Item si à Principe Castrum quoddam in feudum datur cum omnimoda Jurisdictione non tamen eam haber in via Publica Struv. S. J. F. C. 6. §. 23.

ad §. 15.

Die hier an geführte Autores stossen die Schwarzburgs. jura in geringsten nicht um; denn [r.] quoad locum è Carpz. decis. 109. n. 18. adductum, ingleichen was aus Struvii S. I. F. c. 6. §. 23. in fine annectiret / hie die Frage gar nicht ist / de

D

con-

concessione generali, sondern was darunter zu verstehen / quando cecentis regalibus non nullis, in specie subicitur clausula generalis: Worauf Ad. §. 4. genugsam geantwortet worden. (2.) was è Carpz. Resp. 76. l. 4. bebracht wird / schicket sich nur auf vassallos, deren Dominos directus superioritatem territorialem liquido über dieselbe hat: Weil aber der Autor selbst in rubrica & per totum Consilium gesehet, daß die Landes-Hoheit zwischen S. Weimar und Arnstadt noch streitig sey / so muß nicht per petitionem principii zum Fundament gesehet werden / was selbst noch in quæstione ist: Mit vielen bessern Rechte gehöret nach dem / was oben aus denen Sächsl. Lehn-Briefsen deduciret worden / hiehet was Illustr. Baro de Lyncker sapiens alleg. Resp. 193. n. 36. mit Befoldo statuiret: subditi vassalli non habentur pro subditis Domini Feudi, verum hacrenus Vassalli Dominium prævalet, ut ille superioritatem omnem solus in subditos exercere neq; illum Dominus directus impedire possit.

§. 16.

Wie denn auch inspecie Arnstadt keine Maleficanten darff aus Arnstadt oder Käsernburg auf die Landstraffe bringen / welches das Ehr- u. Fürstl. Haus Sachsen von mehr als 100. Jahren her nicht hat gestattet / sondern die Herren Grafen haben ihre Maleficanten nur über die Felder und Wiesen biß zur Gerichtstadt führen und bringen lassen müssen.

Ad. §. 16.

Über diese turbationes ist bereits coram Camera Imperiali anno 1598. von dem Hause Schwarzburg beschwerde anbracht / und process extrahiret / aber von dem Hause Sachsen noch nichts ausgeführt worden / wodurch sie sich einiges tituli, vel saltem Possessionis anmassen könten / wird sich also hier abermal vergeblich darauf beruffen.

§. 17.

Erweget man nun gar / daß den dritten und letzten Theil des Arnstadtischen Corporis nemlich Plauen die Herrn Grafen von Schwarzburg von **Stadten** **Plauen** **notorischen** Sächsl. Vassallen und mere subditiis, denen von Wisleben gefaufft & quod res quævis transeat cum suo onere, es mag sie ein Reichs-Grafe / oder eine andere Hohe Standes Person besitzen; So ist allerdings zu verwundern / woher doch iezo der Herr Graff zu Arnstadt die Jura superioritatis usurpiren oder quo Jure Er solche dem Landes Fürsten und Herzoge zu S. Weimar wider die Reichs-Abschiede und wider die Käyserl. Investitur disputiren könne / oder quo jure doch die seßige Plauische Bürger / jedoch vormalis notorie nur Adelige Wislebenische Unterthannen / mithin unstreitige Sächsishe Unterthannen und mere subditi sich anjezo der Sächsl. Territorial-Hoheit zu entziehen vermögen und sich selbst zu Frey-Bürgern machen können.

Ad. §. 17.

Es ist sich noch viel stärker / als der Autor in diesem §. thut / zu verwundern / welcher gestalt so audacter præsupponiret wird (1.) das Haus Schwarzburg habe Plauen [id est omnem caulam an diesem Orth] von denen von Wisleben gefaufft / (2.) weil aniego das Geschlecht von Wisleben notorische Sächsl. Vassallen und mere subditi des Hauses Sachsen sind / so müsten sie es auch vor dessen gewesen / also [3.] Plauen in vorigen Zeiten der Landgräffl. Thüringischen Superiorität unterworfen gewesen seyn: Und wird gleichwol das geringe nicht von allen diesen Stücken / so in mero facto berubet / bewiesen. So lange nun dieses nicht gesehiet / kan dem Hause Schwarzburg mehr nicht zugemüthet werden / als zu solchen alertis Nein zu sagen; und wäre damit in seiner wol herbrachten Possession sicher genug. Aber weil man in injustissima causa nicht nöthig hat / hinter dem Berge zu halten / und lieber wolte / solche würde ehender heute als morgen begriffen / mit hin hochgedachtes Haus nicht ferne darinne turbiret / so will man auch das Zens-

ge/ so allenfalls wider obige asserta zum Gegenbeweiß dienen müste/ hier in antecedentum vor jedermans/ Augen stellen. Und zwar ist von Autore §. 19. proxime seq. selbst angeführet/ was massen Anno 1324. Graff Henrich von Schwarzburg mit Erlaubniß Landgraff Friedrichs eine Vestung nach Plauen gebauet. Ergo muß damals schon das Haus Schwarzburg Plauen in Besiz/ und mehr Jura darinne als subditi gehabt haben/ denn mere subditi wird Vestung zu bauen nicht gestattet/ sondern der Landes-Herr behalt sie selbst; doch soll ad dict. §. darvon ansföhlicher gehandelt werden. Indessen haben schon Anno 1381. Graff Henrich und Günther Gebrüdere von Schwarzburg/ dero Vettern/ auch Graff Henrich und Günthern von Schwarzburg nebst Arnstadt/ dero Schloß und Stadt Plau mit aller seiner Zubehör besücht und unbesücht/ wie die seyn mögen/ nichts ausgeschieden/ und sonderlich mit allen Gerichten/ und Rechten/ Zinsen/ Voten-Diensten/ Ehren/Würden/ Freyheiten/ Gefälle/ sonden Zoller/ Renthen/Selbe Vorwercken/ Weingarten/ Bergwercken/ Jagten zc. Verkauft/ worinne so viel enthalten/ daß denen von Witzleben wenig übrig geblieben seyn kan: Ferner hat Anno 1336. das Haus Schwarzburg den Zoll zu Plau von Käyser Carolo IV. bereits zu Lehn gehabt/ und erst Anno 1408. die Stadt Plauen dem Hause Sachsen zu Lehn aufgetragen/ wie der Auftrags-Brieff in Originali in Sächf. Brieff Gewölben vorhanden seyn muß. Wie ist es denn nun a priori nexu feudali, darunter das Geschlecht von Witzleben darmit gestanden haben soll/ welchen der Autor statuirt/ liberirt/ und zu einem allodio worden/ daß es also dennö hat aufgetragen werden können? Und wie sind denn auch die von Witzleben dergestaltige homines ligii von dem Hause Sachsen worden/ daß sie von keinem andern Herrn einig Lehn recognosciren dörfen? Denn sonst gieng das argumentum Autoris nicht an: Weil sie notorische Vasallen und Unterthanen des Hauses Sachsen/ ergo müste Plauen auch Sächf. Lehn und Land gewesen seyn zc.

Doch sind die von Witzleben nicht so gar von Plauen auszuschließen/ welches vielleicht dem Autori zu diesem ungen paralogismo anlaß gegeben: Denn sie haben ein Forweg allda gehabt / welches sie Anno 1456. an das Haus Schwarzburg verkauft. Sie in literis emt. vend. Wir Friedrich/ Claus und Conrad von Witzleben Gebräder / bekennen vor uns und unsere Erben zc. Daß wir unser Forweg zu Plauen mit aller und ieglicher seiner Zubehör/ gesucht und ungesucht/ nichts ausgeschlossen/ als das unser Vetter und Vater beederseits sel. und Wir inne gehabt und gebraucht haben / dem E. und Wolgeb. unsern Gnädigen lieben Herrn/ Graffen Henrichen zu Schwarzburg zc. und seinen Erben zu ewigen Kaufe recht und redlichen Verkauff zc. zc. so findet sich auch daß Henrich von Witzleben gewisser Schulden halben das Schloß zu Plauen ad dies vitæ zu bewohnen gehabt: Mehr wird wohl schwerlich erwiesen werden können/ daß die von Witzleben allda gehabt. Vielmehr ist oben schon ad §. 4. aus dem Sächf. Lehn-Brieffe zur Genüge dargethan / daß von dem Hochlöbl. Hause Sachsen dieser Ort als ein pertinenz der Graffschafft Schwarzburg agnosciert/ mithin so wohl als über Arnstadt die völlige superioritas territorialis dem Hause Schwarzburg darüber bekennet werde: Also ist des Autoris aus nur widerlegten unstatthafften principiis gemachte Schluß vor sich hinfällig.

§. 18.

Posseio contraria des Fürstl. Hauses Sachsen findet sich in continenti bey der nicht weit von der Stadt Plauen gelegenen Fiegels-Mühlen/ welche biß diese Stunde alle und ieder Steuern/ Erbzins und Folge dem Fürstl. Hause S. Gotha ins Amt Zehershausen oder Wachsenburg prästiren muß / und zugleich per omnia der Fürstl. Sächf. superioritati Territoriali unterworfen ist.

Ad

Ad §. 18.

Hier wird wiederholet/ was oben ad §. 12. bereits annotiret worden/ sumt
 omal hierunter in facto einerley Bewandniß.

§. 19.

Umö nach dem der ietzmalige Gräffl. Arnstädt. Bediente selbst Dn. Olearius in seiner Thüringis. Chronick p. 289. aus einem alten Codice dieses anzuführen weiß / daß Anno. 1324. Land-Gräff Friederich Gräff Heinrichen zu Schwarzburg durch sonderbare Freundschaft und Gunst erlaubet/ das er zu dem Dorffe Plau habe eine Besse / oder Haus bauen mögen. So erscheinet daraus Klar/ das die Schwarzburgs. Hoheit dazumahl sich gar nicht / wohl aber die Land Gräffl. Thüringis. Landes Hoheit über Plau sehr weit erstreckt habe.

Ad §. 19.

Ingleichen wird hieher nochmals wiederholet/ daß ja ein Landes-Herr die Bestungen selbst bauer und besetzt / nicht aber dergleichen seinen Unterthanen und Landsassen/ sie mögen von Condition seyn/ wie sie wollen/ gestattet. Also kan daraus / das Landgraff Friedericus Admorsus Gräff Heinrichen von Schwarzburg eine Besse nach Plauen zu bauen zugelassen/ keine superioritas territorialis vor Landgraff Friedrichen inferiret werden :

I. Das Diploma darüber so sub lit. I. hierbeygefüget/ meldet solches auch nicht/ sondern bejagt vielmehr ; Hochgedachter Landgraff habe besagtem Gräff Heinrich durch sonderliche Freundschaft und Gunst/ so er zu ihme gehabt/ erlaubet und seinen guten Willen darzu gegeben 2c.

Und würde sich gewiß der Landgraff die Deffnung daran vorbehalten haben/ wenn er einige superiorität darüber affectiret. Es ist aber aus dem Sächs. Land-Recht l. 3. art. 66. §. 2. bekant/ quod nemini licuerit Castrum vel forum nisi octo stadia distaret ab alio, ædificare, welches in der deutschen ^{erion} heißt : eine Meile und weiset es annoch der Augenschein / das Plauen mit dem Landgräffl. Lande allernechst/ und noch innerhalb einer Meile Gränze.

§. 20.

Wie haben denn hernach die Grafen von Schwarzburg dergleichen hohe Jura zu Plauen bekommen ? oder wo ist der Titulus darzu ? oder inarum sollen doch die ietzige Land-Gräffl. successores die Herrn Herzoge zu Sachsen deterioris Conditionis seyn / als Ihre Antecessores seynd gewesen / wenigstens nicht darum/ daß die Herren Grafen von Schwarzburg vel in minutissimis ihren Lehen und Landes Fürsten sich nur zu opponiren gewohnet seynd / wein wider dergleichen Vafallen und Landsassen die Remedia Juris nicht unbekant / oder ungeröhnlich seynd.

Ad §. 20.

Dieses sind lauter vergebliche coniectaria, nach dem die fundamenta, woraus sie hergeleitet worden/ oben zur Genüge evertiret. Und ist satis injuriosum, daß der Autor dem Hause Schwarzburg so præfractè imputiren darff / die Herrn Grafen wären gewohnet/ vel in minutissimis ihren Lehn und Landes-Fürsten sich nur zu opponiren : Welche imputation ihme mit der gebührenden Abfertigung so lange zurücke gegeben wird / bis er sie gehörig verficiet.

§. 21.

Sonderlich da wahr ist/ was Dn. Schilt: Ex: ad ff. 43. th. 18. schreibt: Duces Saxonie habent Landfastium per longissimam atq; Universalem Conserudinem atq; præscriptionem. Ideoq; illustres Comites Schwarzburgenses, si feudum ab Electore aut Duce Saxonico habent, possunt etiam in personalibus ibidem conveniri. Und also noch vielmehr der Gräff zu Arnstädt / der in einem S. Weimarischen Feudo sein Domicillum notorie hat.

Ad

Ad §. 21.

Die hier angeführten Worte finden sich loc. cit. in des Schilteri comment. ad ff. nicht/ wohl aber exerc. 13. §. 28. etwas dergleichen; so dennoch auf verschiedne Art vor ihm selbst limitiret wird. Dem sey aber wie ihm wolle/ Schilterus und andere Sächsl. Jcti schreiben und haben geschrieben/ wie es des Hochfürstl. Häufige Interesse erfordert; deren placita sind/ und bleiben aber doch nur private opiniones. Viel besten Nachdruck hat/ was in Judicio, cum caute cognitione, über einer quæstion decidiret wird/ und autoritatem rei judicatae erlanget: Dergleichen ist was in materia Landfalschatus & præsentis personalis comparationis Comitum de Schwarzburg coram tribunalibus Saxonis bey dem Kayserl. Cammer-Gericht den 19. Nov. 1572. und 26. Jan. 1573. gesprochen worden/ und lautet das Erste also:

In Sachen Herrn Günthern und Hans Günthern/ Grafen zu Schwarzburg Appellanten wider Herrn Johann Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen/ Appellanten ist von Amteswegen der Bescheid: Möge und wolle gedachter Appellant in Zeit 6. Monaten/ so ihm darzu angefüget/ die in der Exception am 8. Jan. Anno 65. und Duplic-Schriefft den 26. Novembr. 67. einkommen/ angezeigten Gebrauch und Gewohnheiten im Recht/ wie sich gebühret/ darthun und beweisen/ nemlich daß die Fürsten von Sachsen von ihrer Ritterschafft/ Unterthanen und Landsassen alleine vor ihren niedergesetzten Rächtern und sonst keiner andern Gestalt seßen und müssen vorgenommen und beklaget/ auch ermelte Appellanten vor seyn/ des Appellaren Ritterschafft/ dessen Unterthanen/ oder Landsassen seyn/ daß solches gebühret werden/ und er thue solches also/ oder nicht/ nichts desto weniger auf der Gegentheilen ferneres Anruffen ergehen soll was recht ist. 21. Das andere Urtheil lautet folgender massen:

In Sachen Herrn Günthers/ Grafen zu Schwarzburg & Confort. Appellanten wider D. David Schiesserdeckern Appellanten in specie Herrn Johann Wilhelmen Herzogen zu Sachsen/ und Hof-Richter und Rath zu Jena belangend/ sind die in pro arctiorum comparationum am 20. Septembr. jüngst als über die Zeit der Ordnung einkommene triplicia, mit vorbehaltenen Straffe derselbigen verworffen/ und D. Kammingern seyn in replicis dafelbst/ auch in pro supplicationis pro inhibitione den 26. Tag Maji Anno 70. beschehen begehren noch zur Zeit abgeschlagen/ sondern von Amtes wegen der Bescheid:

Möge und wolle gedachter Herzog in Zeit 6. Monaten/ so ihm darzu angefüget sind/ in der exception-Schriefft den 15. Sept. vorgewendet angeben mit recht darthun und beweisen/ nemlich/ daß gemelte Appellanten so wohl als ihre Eltern und Vorfahren in Güte und Recht/ in Persönlichen Ansprüchen vor dem Haus Sachsen iederzeit gestanden daß solches gebühret werde/ und er thue solches oder nicht/ soll nichts desto weniger auf das Gegentheils fernere anruffen ergehen was recht ist.

Welcher Beweis aber in beiderley Sachen bis dato nicht geführt worden: Dabero nicht als ausgemacht præsupponiret werden kan/ worüber der Richter Beweis aufzulegen.

Zu als ehemals die Bischoflichen Vormünder von denen/ ihren Pflanzensoblen mit Gerichtbarkeit zugehörigen Unterthanen des Dorfs Klein Breitenbach/ so bey der Stadt Plauen gelegen/ Sächsl. Erbhuldigung zu leisten begehret/ und Herzog Johann Fridericus Medius von Sachsen ihnen darinne assistenz geleistet/ und die Bauern in gefängliche Verhaftt gezogen; das Haus Schwarzburg aber darvorn bey der Kayserl. Cammer Mandatum auf die Constitution der Pfandung den 11. Febr. 1564 extrahiret (welcherley mandatum nicht hätte erlangt werden können/ wenn impetranthen nicht wären vor immediate Reichs-Stände gehalten worden/ Cammerger. Ordn. p. 2. tit. 22. Gall. de pignorat. obl. 3. n. 5. & unanimitere

Ed. alii) So hat zwar höchst gedachter Herzog per modum exceptionis dargegen angeführet/ daß Breitenbach ein Sächs. Äffter-Lehn/ und von der Herrschafft Altznstadt herrühre/ zu dem in seiner Landesfürstl. Obrigkeit gelegen/ auch die Bayern daselbst/ wie auch die Graffen seine Unterthanen und Landsassen wären:

Es ist aber demnach darauff Ihme untern 20. Martii anno 1566. partition injungiret worden/ so Er auch geleistet/ und an das Käyserl. Cammer-Secret declariren lassen: Daß man die Breitenbachische Unterthanen der Verhaffung/ und ihren Angeben nach mit Gewalt abgedrungenen Vergeliebung ledig und los gezehlet haben wolte.

Und wenn es je auf autoritatem Doctorum ankommen sollte/ so ist Schiltero, Richtero Thomingio, und andern/ so in favorem des Fürstl. Hauses Sachsen geschrieben/ billig entgegen zusehen/ was Dn. Huldericus ab Eyben ein in Cameralibus so wol als sonst in jure publico hocherfahrener Mann/ in seinem tractat: de titulo Nobilis. nach welchen Er daß andere Jahr darauf Assessor Camera worden/ weitläufftig vor das Haus Schwarzburg von §. 19. usq. ad finem tractatus ausführet/ und dicto §. 19. die Herren Grafen von Schwarzburg vor solche Grafen hält/ so dem Reich immediat und keinen Ducibus unterworfen/ auch expresse saget/ daß diejenigen Autores so Er zu Befähigung seiner Meinung anführet/ der pretension so das Haus Sachsen dargegen machet/ nicht unkundig gewesen wären. Jungtatur tractatus filii Dn. Christ. Wilhelm ab Eyben de stylo curiz interd. plumbeo per tot.

Item Linnæus de J. P. l. 4. c. 4. n. 93. saget: Sunt Comites qui imperio quidem immediatè subfunt, & solum Cæsarem, vel Cameram judices habent, Comitatus tamen ab inferiore aliquo Principe in feudum tenent. unde v. Falli ejus sunt, & in causis feudalibus ipsius forum sequuntur. ut Comites à Schwarzburg &c. und Schüg Coll. J. P. v. 1. exerc. 8. th. 7. ad lit. b. bekräftiget eben dieses: Sein additionator aber führet ad ejusd. v. 1. exerc. 6. th. 12. ad lit. b. folgendes an: quod in partibus Svevia, Ducatu Würtembergico, Palatinatu, Franconia, Hassia, Thuringia &c. multi Comites, Barones & Civitates liberæ dentur qui jurisdictioni Principum non subfunt, & inter hos refert Comites de Schwarzburg.

§. 22.

Obj. Freystich beruffet sich auch Schwarzburg in einem und andern lediglich Resp. auf die Possessionem, und wohl gar auf die Prescriptionem; welche bey denen alten Krieges-Zeiten angemessene Actus aber eines theils bloss Testimonia seynd/ entweder des Schwarzburgs. beharrlichen Ungehorsams wieder ihre Lehn- und Landes Fürsten/ oder auch wohl dann und wann nur eines heimlichen Eingriffs/ von welchen jene das Haus Sachsen per Mandata atq. Inhibitiones publicas, beständig zuverwehren gesucht/ mithin die intendirte und vermeintliche Prescription zur gnüge interrumpiret hat.

Ad §. 22.

Nach dem nicht alleine notorium daß die Herren Grafen zu Schwarzburg ubralte Reichs-Grafen sind/ sondern auch von dem Hause Sachsen noch nie erwiesen worden/ daß die quæstionirte 3. Lehn-Stücke dem territorio ihres Principatus incorporiret worden/ so militiret die præsumtion allerdings vor hochgedachtes Haus so sich in libertate naturali & statu primævo fundiret/ arg. l. 14. ff. de probat. & Brummemann. ad h. l. c. 12. de sentent. excomm. in 6to. conferantur m. die Ad §. præced. angeführte præjudicia Cameralia: Daß man also wohl nicht Ursach hätte/ gegen die Sächs. asserta sich auf was mehrers als das Possessorium zu beruffen: Daß es aber auch dem Hause Schwarzburg an titulo nicht fehle/ ist aus vorhin angeführten zuversehen/ worunter allerdings præscriptio mit gehöret/ wie Dn. de Lyncker & Autores supra Ad §. 5. alleg. erwiesen. In dessen ist

ist es wieder ein unverantwortlicher Vorwurf des Autoris, daß er dem Hause Schwarzburg einen beharrlichen Ungehorsam imputiren darf; da weder er, noch sonst jemand, dessen Subjection nur mit dem geringsten Jota demonstrirret: so wird es ihn auch schwer fallen / darzuthun / daß die praescriptio Jurium Schwarzburgicorum von Anfang her da dieses hohe Haus die Herrschafft Arnsdorf und das Amt Käfernburg nebst der Stadt Plauen besessen / usq; ad Tempora Johannis Friderici Electoris durch die geringste Zumuthung / geschweige denn mandata oder inhibitiones sey unterbrochen worden: Vielmehr stünde von Seiten zu Zeiten per diplomata zu beweisen / daß die alten Land-Grafen in Thüringen demselben ihre alte Jura Freyheiten und privilegia gar gerne gegönnet / wenn es nicht zu weitläufftig wäre / solche alle hier in copia bey zufügen: Doch kan loco speciminis das oben sub. lit. C. angeführte Documentum dienen. Ob nun wohl von Seiten höchst gedachten Churfürst Johann Friderici an, ein und andere anmaßliche inhibitiones und turbationes gegen die Jura des Hauses Schwarzburg vorgenommen worden; so haben solche doch entweder selbst von dem Hause Sachsen revociret werden müssen / wie ex. gr. befanter Massen mit einem revers geschehen; der denn Nahe zu Arnsdorf per vincula extorqviret worden / um keine Steuern mehr an das Haus Schwarzburg zu zahlen / welchen der Amtschöffer zu Gotha in praesentia Notarii & testium, auch in praesentia deroer Schwarzb. Abgesandten hinwieder hat verschneiden / zerbrechen / und castiren müssen / ingleichen da ein und anderemahl / wie ein exempel beyrn vorigen §. angeführet / paritio an daß Cammer-Gericht dociret worden; oder es ist darüber bey diesem hochpreisslichen Judicio annoh lis pendens.

§. 23.

Nicht aber sind es legitimi actus einer rechtmäßigen Possession (auf welche gerühmte Possession andern theils ohne den in sothanen Hoheits Juribus oder Regalibus majoribus nicht leicht / bevorab wider den Landes-Kürsten und Ober-Lehn-Herrn / vorseh reflectiret zu werden / sondern darbey allezeit der Titulus atq; bona fides sothaner Possession à subditis vel Vasallis allegiret, exhibiret und probiret werden muß. Welches Schwarzburg biß dato nicht gethan hat / noch jemahls wird legitime darthun können; dahero es auch nur immer in possessorio sich hinzu helfen suchet / und deshalb öfters hic und da / five vi five clam, weiter um sich zugreifen / nicht ausschläget.

Ad §. 23.

Daß die praescriptio superioritatis territorialis nichts mehr / als possessio nem temporis immemorialis erfordere / beweiset Hert. de superior. Territ. §. 67. ex Legibus Imperii: Aber was gehet dieses alles Autorem hujus Consilii an / ob das Haus Schwarzburg ihre Jura superioritatis bono titulo habe oder nicht? Er agiret ja in Consilio praesenti keinen Reichs fiscal, sondern defendiret causam Saxoniam, und in specie Vinarientem; Käyserl. Maj. und das Reich moviren dem Hause Schwarzburg auch keine quæstionem status, sondern gönnen demselben keine Reichsstandhafte gerne: Also muß der Autor erst / wie offi schon erinnert / fundamenta intentionis suæ, Massen nach denen bey dem Käyserl. Cammer-Gericht juxta alleg. Ad §. 21. gesprochenen Urtheilen sich gebühret / wenn es anders noch Zeit darzu ist / beybringen und darthun / woferne er nicht mit seinem Consilio in odium. & indignationem Imperatoris & Imperii, so keine angemachte exemptiones leiden können / verfallen / und wider das Haus Schwarzburg Lust freiche thun will. Ubrigens ist auch so gar dem Ekopo paradox genug / was infine hujus §. angeführet wird / als ob nemlich der minus potens contra potentorem five vi five clam um sich greiffen und diesem seine Jura turbiren sollte.

§. 24.

Welchem schädlichen unternehmen aber durch bessere Vigilance so wohl / als

als durch gute Harmonie derer Fürstl. Sächsl. Häuser / wie auch durch einmüthige Confilia, und durch aufrichtige und treue Zusammenhaltung / wie nicht weniger durch Bestellung eines ordentlichen S. Lehn-Fiscalis, durch dessenigen fleißige Aufsicht und nach befindend durch Anstellung der Actionis Negatoriae utilis contra Schwarzburg / bey jeder ungebührlichen Anmassung / bevorab in sothaneer Fürstl. Weimarischen Lehn-Länden / oder auch nach denen Umständen / mittelst Ergreifung der Condition ex Moribus, von denen Sächsl. Lehn-Höfen / also die Herrn Grafen in omni causa feudali zuzustehen schuldig seynd / gar leichtlich abzuheffen wäre;

Ad §. 24.

Ob und wie? in denen vorgeschlagenen Actionen deren fundamentum zu etabliren, der Beweis zu führen / und ob / da es actiones ordinariae sind / darmit behender auszulangen als vorhero mit denen remediis possessoris sumariis, da vorlässet man endlich den Autorem sorgen / ohne daß bey dem Hause Schwarzburg man sich in geringsten davor fürchte: Was aber de foro angeführet wird / soll bey denen nachfolgenden §§. 26. & 27. also eigentlich darvon gehandelt wird / seine Abfertigung bekommen.

§. 24.

Sonderlich bey Erweigung (1.) daß die Grafen zu Schwarzburg Arnstadt denen offenbahren Lehn-Rechten nach / verbunden seynd / alle und jede alte Kaufbriefe und andere Documenten über Arnstadt / Käfernburg und Plauen jurato zu ediren.

Ad §. 25.

In Lehn-sachen / wenn die quaestio ist: Ob der Vasallus das Lehn deteriorire oder ein und ander pertinenz dem Lehn entziehen / oder gar qualitatem feudalem negiren wolle? it. ob er dem Lehn-Behörige Folge gethan oder nicht? Und was vergleichen / wo des Lehn-Herrn qua Lehn-Herrn interesse darbey verfrist / weis man sich wohl abzusehen / was juris sey: Man ist auch hoc casu, wenn nur legitimo modo, und nicht durch unstatthafte injuriöse inquisitiones, worzu der Lehn-Herr keine fundatam Jurisdictionem hat / verfahren wird / allezeit zu vergleichen edictio parat. Es ist aber darbey wohl zu observiren daß der Lehn-Herr dem Vasallo, damit er die Jura rei feudalis wissen / und versechten könne / die in Händen habende documenta eben so wohl / als dieser jenem jurato zu ediren verbunden Rosenthal de feudis c. 8. conclus. 33. Vultei. de feudis l. 2. c. 3. n. 32. Illustr. B. de Lyncker Decis. 768.

§. 26.

(2.) Daß / nach befundenen vero Natu rerum der Herr Herzog von S. Weimar nicht nur als ein Reichs-Fürst / sondern auch als ein Lehn-Herr befügt sey / auch hac in causa propria, sive per Pares Curiae, sive vermittelst constituirung eines unparteyischen Judicij oder auch Verschickung derer Acten an ein auswärtiges Collegium Judex zu seyn / mithin so dann die Sache quovis modo selbst zu beschleunigen.

§. 27.

Und (3.) daß der Herr Graf zu Arnstadt wenigstens als ein Fürstl. Weim. Vasallus, wie wohl auch als ein Land-Sasse / in allen zum Weimarischen Länden gebhörigen Personal und Real-Sachen schuldig und verbunden sey / wegen sothaneer sämtlichen von S. Weimar lehnbaren Stücken / und deren ihm verlichenen / so geistl. als weltlichen Jurium zu Arnstadt Käfernburg und Plauen / vor dero Landes Regierung / und wenigstens unweigerlich vor dem Lehn-Hofe zu Weimar zu stehen / Rede und Antwort des halber zugeben / und daselbst am Ende ratione dieser Haupt Sache / die veram & genuinam Interpretationem derer Lehn-Briefe / oder derer uralten Documenten, und ob darinnen in specie Landes-Hoheit an Schwarzburg

Schwarzburg mit verlichen und übergeben sey oder nicht? unwiederprechlich zu erwarten und anzunehmen.

Ad §. 26. & 27.

Man considerire doch nur was der Autor hier abermal vor eine petitionem principii vor den Tag lege! dieses ganze Consilium wie rubrica und §. 1. weiset/ soll dahin angesehen seyn/ wie in favorem des Fürstl. Hauses Sachsen/ und in specie Weimar/ die strittige superioritas territorialis erhoben werden könne/ hier aber wird ad fundandum forum in propria causa zu voraus gesetzt/ daß Jhes Fürstl. Durchl. zu Weimar Landes-Herr über Arnstadt seyn/ welches ja eben so wenig angehet/ als wenn ein Wasser-Kad das Wasser selbst empor heben solte/ so zu dessen Frieß und Umlauff vornöthen ist: Nachdem aber hierinne der Autor selbst zweiffelhaftig ist/ und in eventum auf das forum feudale verfallt/ so ist dargegen wohl zu consideriren/ daß in eo casu, quando inter subinfeudantem & Vasallum lis est de superioritate territoriali, die Jura Longobardica ad fundandum forum nicht statt finden/ sondern die Entscheidung vor Käyserl. Maj. nicht aber vor dem Dominum subinfeudantem, oder dessen pares Curie gehöre. Schuz Colleg. Jur. Publ. vol. 1. Exerc. 6. th. 25. lit. H. Sixtin. de Regal. c. fin. Reinking 1. cl. 4. c. 19. n. 66. Illust. B. de Lyncker desup. territ. p. 46. & 30. Hert. de spec. Germ. Imp. Rebp. Sect. 2. §. 33.

Und wenn es auch gleich auf das Jus feudale Longobardicum ankommen solte/ so weiset dieses ganze Consilium zur Genüge/ was man an denen Paribus Curie vor unpartheyische Richter würde zu gemachten haben/ da alleg. §. 1. & per totum Consilium die Sentenz schon voraus gemacher ist/ vermittelst deren dem Hause Schwarzburg die superioritas territorialis nicht alleine über Arnstadt/ sondern auch über solche Orte/ so noch nie in quæstion kommen und höhere Lehn-Herrn agnoscircen. v. g. Rudelstadt/ [vide §. seq.] aberfamt werden soll. Daß aber auch in re tali feudali exceptio Judicis suspecti statt finden muß/ lehret vulgej. 2. Feud.

§. 28.

Wenn nun in solcher masse und aus dergleichen Verechten Principiis auch G. Gotha racione Rudelstadt (welches zwar ein k. Böhmisches Lehn/ gleichwohl aber in dem Sächs. Territorio gelegen/ und nicht nur mit der G. Landfässerey officiret ist/ sondern auch durch allerhand darzu gebrachte Perinientien vermehret und verbessert worden/ welche der Sächsl. Landes-Hoheit vorher seyd unterworfen gewesen) und des Antes Paulin-Zella/ zu procediren sich gefallen ließe/ so würde warhafftig in kurzer Zeit diese schwere und wichtige Schwarzburgische Hoheits-Sache eine ganz andere Gestalt gewinnen/ ein folglich der Nütze in futurum vor das Haus Sachsen so grösser und einträglicher seyn/ als zeithero durch die bloße Sächsl. Guttmüthigkeit dergleichen unschätzbare jura, und alleine nur racione der Land und Francksteuren/ etliche Tonnen Goldes verlohren gegangen/ und solche deren Schwarzburg, respectivé Herrschafften und Unterthanen accresciret seynd.

Ad §. 28.

In diesem §. weiset der Autor daß er vornemlich das utile zum fundament seines Consilii gesetzt/ welches nicht zu negligiren/ wenn es nur in puncto Juris seine Nichtigkeit hätte.

§. 29.

Die Schwarzburg. Persönliche Reichs-Gräffl. Dignität wird auf gewise mannem in zweiffel ziehen/ hergegen aber bleibet auch feste/ daß der Herr Graf zu Arnstadt (und Rudelstadt) in denen erkaufften/ erkaufften und sonst erlangten Länden und Güthern/ zumalen in solchen/ die mit der Sächsl. Landfässerey und Steuerbarkeit officiret seynd/ kein besser Recht haben können/ als deren

§

An-

Antecessores gehabt haben/ oder haben können. Weil es darbey bleibet: Quälbet restrankit cum suo onere, und wer ein Landsasse ist / der muß auch die Landes-Steur und andere Landes onera mit tragen und abgeben/ der gestalt / das auch der Röm. Käyser / vermöge klarer und beschwohrner Wahl Capitulation Art: 3. Wie auch in Krafft verschiedener Reichs-Abchiede / nicht einmahl vermag / die Landsassen (worunter die Grafen zu Arnstadt und deren Unterthanen in obigen 3. stücken unstreitig nach Weimar mit gehörend) von Landsteuren und andern Landes-Contributionen zu befreien.

Ad §. 29.

Dieses sind wieder lauter petitiones principii, und sehen das als feste voraus/ so noch probiret werden muß/ wie vorhin zum Ubersuß beybracht.

§. 30.

Solchem nach/ und wenn also/ (daß ich vertribsteter massen kurz abschliesse) die Graffl. Schwarzb. Herrschafften und Unterthanen dergleichen Steur und andere Befreyhungen weder von Röm. Käyserl. Majest. noch auch von denen Herren Herzogen von Sachsen in deren Territorii die quæstionirten Derther gelegen seynd / und welcher Schutz die Schwarzb. Arnstädt. Unterthanen zu gleich mit genießen/ zu produciren vermögen/ cum tamen ea, quæ intra alicujus Territorij septa sunt sita in Domini Territorij fide atq; protectione subsistere intelligantur, & qui exemptionem prætentit, eum probare debeat. Dn: Multz de Repræz: Maj. Imper: P. 2. C. 7. §. 2. n. 19. wie wollen und können sie doch mit denen vom Fürstl. Hauße Sachsen verlienen Landen / der Sächs. Landes-Hoheit nur defacto und nach eigenen willen zuentziehen sich unterfangen? oder auch wenn S. Weimar/ als Lehn-Herr und Landes-Fürst über Arnstadt / Käfernburg und Plauen den rechtliche Brauch oder Mißbrauch derer an Arnstadt verlienen Lande und jurium respective gebietet oder in hibiret. wie konn sich doch der Graff zu Arnstadt hierwieder opponiren/ mithin die S. Weimarische Patentia zu affigiren/ mit recht verweigern?

Ad §. 30.

Thue der Autor nur erst dar/ daß denen ad §. 21. angeführten Cameral-Urtheilen ein Genügen gesehen/ alsdenn wird sich von diesem §. ein mehrers reden lassen.

§. 31.

Sonderlich da er / wegen sothaner S. Weimar. Lehnstücke / die oben benennet sind / nicht nur den Lehn-Eyd / sondern auch den Erbhuldigungs-Eyd auf den Gehorsam und die Treue expresse abzuschwören / oder wenigst pro nunc ex gratia Saxonica, ratione der Erbhuldigung / darauf nur Handgelobniß zuthun pfleget.

Ad §. 31.

HOMAGII VOX, perinde ut Subditi sergō etiam ex natura correlativorum vox: Landes-Fürst] est una earum, quæ prædic. dicuntur, neq; ad subjectas species se habet æqualiter, saget: Hert. de subj. territ. §. 14. Dannenhero probiret die Erb-Huldigung superioritatem territorialem nicht à priori. Reinking de R. S. & E. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 6. & 38. Ill. B. de Lyndcker Resp. 193. n. 54.

Et Juramentum, quantum vis generali verborum ferie conceptum, ad ea restringi debet solum jura, quæ habet is, cui præstatur. Victor de exempt. Imp. concl. 36. Gylmann, Symph. t. 1. p. 1. lit. 2. vol. 1. n. 95. §. item & jurament.

Hieraus erscheinet nun deutlich/ daß so wohl subjectio ipsa als auch subjectjonis formula oder Leges vorhanden und probiret seyn müssen/ ehe Homagium oder auch nuda denominationes subditi, vel Domini etwas operiren: Nicht twemiget ist offenbar/ daß Homagium nicht selbst subjectjonis formula seyn konn.

könne/ sondern sich gegen diese verhalte/ als referens ad relatum: Dannhero liegt dem Autor ob/ daß er vorher subjectionem Domus Schwarzburgica und subjectionis formulam darthue/ ehe er sich auf den Erb-Huldigungs-Eyd/ der ohne dem seiner eigenen Geständniß nach/ nicht geschworen/ und gegen welchen bey jedem actu der Lehns-Empfängniß vom dem Hause Schwarzburg testantibus Actis, protekiret wird/ sich beruffen kan.

Zwar wollen sich einige (ob es schon von Autore nicht angeführet wird) auf die tabulas Conventionis beziehen/ so zwischen Henrico Illustri, dem ersten Thüringischen Landgraffen auß derer Markgrafen zu Meissen Stamm/ und einigen Thüringischen Grafen und Herrn Anno 1249. errichtet worden/ und bey dem Anthon Weck in Beschreibung Dresden p. 155. befindlich/ da sie denn sonderlich auf die Worte fallen: notum facimus universis, quod inter Illustrem Principem, Dominum nostrum HENRICUM Marchionem Misniae & nos, talis compositio intervenit, quod ipsum PRO VERO DOMINO NOSTRO, & Landgravio Thuringiae habebimus &c. Nachdem aber außser diesen blossen Wort: VERO DOMINO die geringste nota subjectionis, oder einige deren formula, durch das ganze Diploma hindurch nicht befindlich; vielmehr einige darinne enthaltene Umständen v. g. das schon angeführte Wort: COMPOSITIO und weiter unten NB. ADJUNXIMUS NOS EIDEM, und in fine: qui ministerialis existit, ipsi jus ministerialis, si vero Vasallus fuerit, jus Vasalli sibi exhibebit [sc. Landgravius] Ja die völlige contenta des Diplomats zu Tage legen/ daß es ein bloß foedus sey / Kraft dessen die darinne benannte Grafen und Herrn Markgraf Henrico, so damals mit seiner Gegen-Prätendentin der SOPHIA BRABANTINA über der Landgraffschaft Thüringen streit und nachgehends bis ad annum 1263. Krieg hatte/ versprechen/ daß sie ihn den Markgrafen vor den Landgraffen in Thüringen erkennen/ die Lehn so sie von vorigen Landgraffen recognosciret/ von ihm fürters recognosciren/ und ihm wider seine Feinde beystehen wolten/ dahingegen der Markgraf ihnen hinwieder ein und anders/ besonders aber die Schadloshaltung/ und wie nur angeführet/ daß er die/ so Ministerialis, nach dem recht der Ministerialium, die Vasallen aber als Vasallen tractiren wolle/ verspricht/ darbey aber gar keiner subditorum gedacht wird; so ist dahero offenbar/ daß DOMINUS mehr nicht/ als Dominum directum und VERUS bloß in oppositione gegen Sophiam ihren rechtmässigen Lehn-Herrn/ bedeuten könne. Wenn es aber Landes-Herrn bedeuten solte/ so müste die Graffschaft Hohnstein auch der Herren Landgraffen in Thüringen Territorial-Hoheit subjeet seyn / weil Graff Theodoricus von Hohnstein/ und sein Sohn/ damals mit von dieser Liga gewesen/ und das Diploma in dessen Namen mit ausgefertiget zu befinden; welches aber schwerlich assertiret/ weniger behauptet werden wollen. Bietwol auch das Wort Landes-Herrschaft in selbigen Zeiten/ und ehe man angefangen consequentias ad subjectionem daraus zu machen/ denen Landgraffen in Thüringen/ als dem Vornehmsten und mächtigsten Fürsten im Lande von denen andern Thüringischen Bundesgenossen honoris & reverentiae gratia zu weilen ist beygeleget worden/ ohne daß hochbegabte Landgraffen/ der geringsten Superiorität sich über dieselbe dargegen angemasset; massen der Autor Justitia proteck. Sax. in Civit. Erfurtens. beständene Exempel von der Stadt Erfurt/ besonders eine Schriffterweidner Stadt de anno 1509. angeführet/ darinne sieben Churfürsten und die Herzoge von Sachsen ihre Landes-Herrschaften-Schutze und Lehn-Herrn genennet. ibid. S. 18. & 20. Und dennoch ist per Diplomata de annis 1268. 1280. 1281. 1284. 1304. und 1483. Von seiten Erfurt genugsam dargethan worden/ daß einmelt die Stadt mit weiter nichts/ als pacificirter Schutz und Schirm-Gerechtigkeith und einigen Lehn-Schaften/ dem Hause Sachsen verwand gewesen/ welches auch von denen re- und correferenten ap. Gylmann t. 1. Symph. p. 1. tit. 2. zur Genüge erkant worden.

den. Talis enim recognito geschiehet anderer gestalt nicht / den salvis privilegiis & immunitatibus, und wird dieses prædicat a statibus non subditis aus Höflichgkeit und ob jus reverentiale gegeben: als die Stadt Brehmen gegen die Erzbischöffe darselbst auch gethan. Klock. 1. Confil. 14. n. 36. seq.

Et titulus in fern gnädigen Landes Herrn nullam probat supjectionam, quoniam verba honoris & civilitatis gratia vulgò ad complacentiam prolata, nec obligationis, nec dispositionis vim habent. Myler ab Ehrenb. de Princ. & stat. c. 101. §. 22. & seq. ad fin. & stolidi foret sui ipsius illusio, si quis ventosa vocum pompa, splendidisq; appellationibus potentiam suam fidere putaret, sager Vietor de exemp. concl. 37. in exeges. circa fin.

Gleich wie nun in genere die Erbhuldigung / wenn sie auch gleich würdlich geschworen würde / als anieso dargethan worden / vor sich selbst keine subjection würdte / es sey denn dasi solche vorhero schon da gewesen; also thut es eben so wenig das derselben inferirte Wort gehorsam / als welches gar oft / zu moehlen wo es vor alters also eingeführet worden / auch so gar dem Lehn-Eyde inferirt wird; da der Vassall gleichwol notorie ein freyer Reichs-Stand bleibet. Ill. Baro de Lyncker Resp. 193. n. 54. & 55. Hert. de subj. territ. §. 18. Zafius in Epit. Feud. part. 7. n. 16. welcher sager: Hodie Vassallus jurat: Domini utilitatem proferre, & incommoda propellere, parereq; cum paribus in iure dicundo.

Es werden auch von nur besagten Herrn von Lyncker dicto Resp. n. 59. die Bischöffe zu Trient, Brixen Nurbach / auch Lamberg wegen eines gewissen Stück Landes: Von Reinfing aber de R. S. & E. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 38. die Stadt Zamburg zum Exempel angeführet / deren die ersten dem Hause Oesterreich / die letzte aber dem Könige von Dennemarck die Erb und Landes-Huldigung leistet / und dennoch vor freye Reichsstände notorie gehalten werden.

§. 32.

Ingleichen und ex adverso, gibt man zu bedencken anheim / weils solcher gestalt S. Weimar so herrliche und gang unverwerfliche fundamenta tam facti quam juris vor sich hat / wie solchem hohen Theile / als einem notorischen so Lehn-Fürsten über Arnstadt und dessen Pertinentien, angemuthet werden können / sich von der in denen Käyserl. Lehn-Briefsen und Reichs-Abschieden fundirten Land-Steuer / und dem übrigen Exercitio der Landes-Hoheit / durch die bloße Gräfl. opposition, und ungegründete auch ungehorsame Contradiction, weiten und länger abhalten zulassen.

Ad §. 32.

Wo sind die gerühmte herrliche und unverwerfliche Fundamenta / und warum hat solche das Käyserl. Cammer-Gerichte / als dieses die Ad. §. 21. angeführte Urtheil gesprochen / nicht erkennen können? Wenn auch S. Weimar notorischer Landes-Fürst ist / warum will denn der Autor durch dieses Consilium erst den Weg zeigen / wie die strittige territorial Hoheits Sache zu erheben sey?

§. 33.

Sonderlich da Schwarzburg solcher Gestalt den Käyserl. Cammer-Gerichte Process lieber unendlich machen / als befördern wird / zu deme auch nach offenbaren Rechten / die angemaßte Possession niemanden / und also auch Schwarzburg Arnstadt nicht / zustatten kommen darf; wenn die Justitia causa, quoad Pettorum (wie alhier respectu Arnstadt / Plauen und Käysenburg / vor S. Weimar) in continentia sich anders hervor thut / worvon Schilterus also schreibt: Remedia Possessoria in conscientia sunt valde periculosa, Nam nullo modo quis potest sine periculo animæ remedio Possessorio agere etiam si in eo bonum foveat jus, nisi etiam in iudicio Proprietatis res ad eum pertineat, & aliter agendo scienter peccatur mortaliter. Quamobrem nec iudex ita facilis sit in admitrendo & decernendo solo Possessorio, præsertim non imminente periculo armorum sed

potius si causa qualitas & circumstantia non impediunt, laboret, ut causa penitus & quoad possessionem & quoad proprietatem, eodem terminetur iudicio compendiosè Exerc. ff. 13. §. 12. circa finem. add. ibi alleg. Klock. Conf. 40. n. 2. 3. & Carpz. l. resp. 15. n. 12.

Ad §. 33.

Gleich wie dem Hause Schwarzburg gar nicht imputiret werden kan daß es an langwierigen Processen gefallen trage / also quadriret auf dasselbige iuxta superius deducta, am allern wenigsten / was ex Schiltero angeführet wird; zumal Schilterus, noch mehr aber Merckelbach ap. Klock & Carpz. ibi alleg. nicht von dem Possessorio ordinario oder summano, sondern summarissimo reden.

§. 34.

Zugeschweigen einer hierbey mit einfallenden Andern Frage: Ob bey dergleichen Bahren- und Schwarzburg Arnstadt wohl bekanten auch in continenti überflüssig zu erweisenden Umständen / die ferner opposition und Verzögerung der Güte oder des Processes, in Absicht auf den an S. Weimar Praktirten Lehns- und Erbhuldigungs-Eyd / mit gutem Verwissen aesehen könne / denn E. g. wären die Plauischen Bürger vorieho noch nur Adel, Wislebensche Bauren / wie zuvor / so müßten sie ja nothwendig dem Hause Sachsen / gleich andern Unterthanen / die Land- und Kriegs- Steuern nebst der Einquartirung / ohn zweifflich tragen / und mit entrichten / woher haben denn also die Bürger zu Plauen anieho / da sie per emptiorem venditionem sind Schwarzburgisch worden / die Exemption von denen Steuern und andern Sächs. Territorial- Juribus? Nicht durch ein Sächs. Privilegium, weiln solches nicht zu produciren ist: Noch auch durch die Praescription, weiln solche per Mandata Inhibitoria & Processum Cameralem interrumpiret worden und ibirigens de Collectis bekant ist: quod, hæc in signum supremi Domini, & ob necessitatem publicam præstantur, contra eos nullo unquam tempore prescribatur v. Meischner. T. 2. Dec. 9. & Mynsing. c. 4. O. 70. Gleichwohl bleiben diese Leute noch immer in dem Ungehorsam wider ihren Landes- Fürsten zu Weimar.

Ad §. 34.

Es ist schon oben Ad §. 31. auß denen Autoribus allegatis dargethan worden / was massen daß Homagium nicht die formula subjectionis selbst sey / sondern eine formula subjectionis vorher gehen müsse / auf welche sich die obligatio per Homagium declaranda fundire;

Nach dem aber gegen das Haus Schwarzburg noch zur Zeit keine eingege solche formula subjectionis jutage gebracht worden / so heisset es billig: non entis nulla sunt accidentia neq. affectiones, neq. obligationes. Was kan also ein Homagium, so nicht geschworen / sondern worwider protestiret wird / vor obligationes in conscientia machen? Und was ist dahero vor Conseqvenz auf die Schwarzburg. Unterthanen zu formiren?

§. 35.

Zwar soll der Schwarzburg. Haupt Intention einen Schein geben die allgemeine Regula: Concesso feudo Regali, concessa quoq. censentur omnia Regalia, eoq. tam majora quam minor.

Alleine / wo ist doch erwiesen / oder im Grunde wahr / daß Arnstadt mit Resp. seinem oberwehnten zwey Haupt Pertinentien ein feudum Regale und der alte oder neue Possessor damit / als einem feudo Regali beliehen sey? Denn wo ist doch jemahls (ad specialiora zuzusehen) der Graff zu Käfernburg (a.) mit der halben Stadt Arnstadt / und der Abt und Convent zu Hirschfeld (b.) mit der andern Helffte; oder auch der Graff zu Käfernburg mit dem (c.) Amte Käfernburg / welches auch originaliter ein bloßes allodium und Erbe gewesen; und letztlich (d.) die Welichen Vasalli die von Wisleben / mit dem Dorff Plauen (daraus nach

Obj

der

der Zeit eine Stadt gemacht worden) wo/ wenn und von wem sage ich/ sind niemals die Graffen von Schwarzburg und deren Antecessores mit denen obigen Stücken/ als mit einem feudo Regali beliehen worden? Gewislich niemals/ und von Niemanden.

Ad §. 35.

Der status Cause præsens ist nicht! Ob Arnstadt cum annexis, ein feudum regale sey? sondern: Ob dasz Haus Schwarzburg superioritatem territorialem über diese Orthe habe? Es möge nun solches seyn titulo feudi, oder als ein allodium. Diese thesis, daß nemlich das Haus Schwarzburg superioritatem territorialem in locis quæstionis wirklich habe/ ist oben zur genüge dargethan/ und wird bloß dem Hause Sachsen zur Ehre und Vortheil gereichen/ wenn erwiesen/ oder zu gestanden wird/ daß solches Jus von demselben mit in feudum recognosciret werde/ ein solglich Arnstadt cum pertinentiis ein genuinum feudum regale sey.

§. 36.

Sondern es sind nur zusamen gebrachte theils Allodial- und theils Feudal-Stücke/ welche aber sämthl. und notorie in dem S. Weimariſchen Territorio dahin ja von Arnstadt auß allemahl appelliret wird/ gelegen seynd/ worüber sich daher Schwarzburg/ als ein notorischer Landsasse de facto und zum præjudiz des Landes Fürsten keine Regalia, und noch darzu private mit exclusion des Landes Fürsten zu S. Weimar/ darf anmassen/ biß vorhero iustus Titulus, atq; bona fides, und zwar vor dem S. Weimariſchen Lehn-Hofe in Lehns Sachen/ oder der alldaſigen Landes Regierung/ in Landes-Sachen/ ist ordentlich und gebührend probiret worden: solchem nach hierüber nach denen obigen und in der That warhafftigen Präsuppositis, einem jeden das Urtheil überlassen ~~werde~~.

Ad §. 36.

Nach dem schon Anno 1306. Graff Otto von Orlamünde Arnstadt und was darzu gehöret/ in der Stadt und auf dem Lande/ als eine Herrschaft an das Haus Schwarzburg verkauft/ so muß es lange seyn/ daß die Stücke darzu sind zusamen gebracht worden. Daß aber der Land-Sassat hier auf das neue auß der bißhero üblichen appellation will erwiesen werden/ ist vergeblich. Non semper enim appellationis iudex habetur pro superiore, multo minus in omnibus aliis iuribus. Illustr. B. de Lyncker d. Resp. 193. n. 65. & talia Jura si alii, quam Domino territorii competunt, desinunt esse Jura superioritatis, adeoq; nec subjectionem aliquam arguunt, nec superioritatem territorialem veri Domini tollunt. Ziegl. ad prox. Calv. §. Landfami n. 74. seq. neq; hæc talia vel expressè concessa vel præscriptione quæ sita ad alias species trahi debent. Schuz. Colleg. Jur. P. v. 1. ex. 6. th. 6. lit. c. Was de exercitio privato angeführet wird/ ist ohne dem so lange unnöthig/ biß erstl. aus gemacht wird/ daß die superioritas territorialis von dem Hause Sachsen zu Lehn recognosciret werde/ aber als dann muß auch dargegen gelten/ was Sepelaidatus Dominus de Lyncker d. Resp. 193. n. 36. & 48. sager: Dominus directus in subditos Vasalli non habet ipsam superioritatem n. adeoq; subditi Vasalli non habentur pro subditis Domini Feudi: Verum hactenus Vasalli Dominium utile præ valet, ut ille superioritatem omnem solus in subditos exercere, neq; illum Dominus directus impedire possit. Sondernlich aber müssen einem Vasallen/ der ein Immediatus und Stand des Reichs ist/ die jenigen Jura ungetrühet bleiben/ welche er von der Reichsoftandschafft oder auch der Immedietät gegen dem Reich besitzet hactenus Lynckerus.

§. 37.

Und nachdem daselbst nothwendig muß mit vorkommen/ daß auch jeglichen privato nach recht/ erlaubt sey/ seine Güther oder Jura wider alle unrechtmäßige Eingriffe behörig zu maintainen/ so folget der Schluß daraus gar bald/ quo modo,

ad, eodemq; legitimò der S. Weimarische Landes- und Lehns-Fürst seine Jura contra Arnstadt forhin weit besser und kürzer behaupten und beybehalten könne/ ohne daß es nöthig sey/ einen kostbaren und gleichsam ewigen Käyserl. Cameral-Process mit immer wählender Gedult und unerfeglichen Schaden zuverföhren und abzuwarten.

Ad. §. 37.

Einem privato der in der Possession ist/ erlauben die Rechte sich darinne auch mit factis contrariis ja gar mit starcker Hand zu schüßen l. i. §. 27. de vi & vi arm. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. wie lässet sich dieses aber auf Fürstl. Weimarische Herrschafft/ so in keiner Possession sind aller derer Jurium, welche zwischen dem Hause Sachsen und dem Hause Schwarzburg controvertiret werden/ qualificiren? Und würden nicht vielmehr solche facta welche in den gemeinen Rechten und Reichs Constitutionibus höchstens Verboten sind/wider welche billig so wohl was nur angeführetes l. i. §. 27. ff. de vi & vi. arm. erlaubet/ als auch andere remedia Juris statt haben müssen/ vor den Tag kommen/ wenn es nach diesem Consilio gehen solt? Verstehet aber der Autor remedia juris possessoria in hoc §. so sezet man ihme billig entgegen/ was er oben §. 33. ex Schiltero selbst angeführet.

S. 38.

Imò man hat diffalls bevorab wegen der Land-Steuern/ und der Einquartierung/ gar nichts mit dem Herrn Grafen zu Arnstadt selbst/ sondern mit denen Bürgern und Bauern zu Arnstadt/ Käfersburg und Plauen lebiglich zuthun. Welche/ wenn sie als notorische Fürstl. Weimarisch. Landsassen (von dem statu Forensium eorumq; collectis wil ich iezo nicht gedencen) (a.) binnen 1. oder 2. Monaten ihr vermeintlich Exemptions-Privilegium von denen S. Weimarisch. Land-Steuern und der Einquartierung (als in dessen Territorio sie samt und sonders mit allen ihren Güthern gelegen seynd) zu Produciren ernstlich angehalten/ in dessen Ermanglung aber (b.) mit rechtlichen Zwange wieder sie verfahren/allenfalls auch (c.) hierinnen des der Stadt Plauen/ als dem ungerechtesten und schwächsten Theile/ denen obigen Klahren und unleugbaren Umständen nach/ der anfang mit rechtlichen Nachdruck gemacht würde; So ist gar kein Zweifel/ daß nicht diese langwierige und verstockt verzögerte Sache zum baldigen vergleich/ oder anderer Endschafft/ sive in totum sive in tantum, könne und werde gebracht werden. Wer eine hohe Leiter ersteigen wil/ der unter nimmet sich nicht diese abstrusidit und Unmöglichkeit/ das er wolle oder solle in einem Schritte zugleich von unten an den Gipffel mit ersteigen/ sondern ergehret allgemach/ von einer Strafzel zur andern/ und erreichet endlich doch auch den aller obersten theil/ eben also wäre ohnmaßgeblich in negotio presentis allgemach und particulariter, ohne sonderbare kosten Ord. proc. der Gestalt zu progrediren daß (1.) mit Plauen (welches aus seinen alten Ubr. (1.) Kunde allerdings noch wissen oder leicht finden wird/ wenn und wie/ sie aus Worden, Bisgelsibischen Unterthanen sind Gräflich-Schwarzburgische gemacht worden) auf vorhero zuversichermenden Beytritt derer Chur- und Fürstl. Herren Erbverbrüderren und Erbvereinigten zu Sachsen/ Brandenburg und Hessen/ der Anfang wie schon gedacht/ zumachen/ und zwar mit allem Rechte darim/ theils weilten sie als verkaufte Adelige Unterthanen und Sächs. mere subditi, keine Steuer Freyheit zu ihren Käuffern denen Grafen von Schwarzburg mit gebracht haben/ theils auch weiln S. Weimar die regulam juris vor sich hat/ quod subditi vassallorum sine mansantq; Domino Feudi subditi, & ideo ab isto collectari possint, donec vassallus liberò probaverit, quod ipse simul sit de Regalibus in vestitus.

Siquidem sub in vestitura generali Regalia non intelliguntur.

Carpz. 2. Decis: 109. 8. & Resp. 76. lib. 4. Tit. X. n. 7. 9. n. 12. Damit (2.) wegen des Amtes Käfersburg die legalis Interpretatio des obangeführten Fürstl. Sächs. Lehn- und Vererbungs-Briefes (welcher im Brief geworde zu Ru-

Rudolstadt originaliter zu befinden ist / und welchen der Herr Graff zu Arnstadt zu ediren und herbey schaffen nach Recht verbunden ist // coram Paribus Curia zu Weimar vorzunehmen / und zu expliciren / auch teglichen (3.) das Amt Arnstadt mit seinem alten Hirschfeldischen und Käfernburgischen oneribus und praestationibus fundamentaliter aus denen zu exhibirenden und in Arnstadt oder auch zum theil in Churf. Mähnsf. Archivio befindlichen alten Urkunden schleunigt zu untersuchen / auch darnach das Haupt- Werk in der kurzer gültlich oder rechtlich vollkommendlich zu erörtern und abzu thun sey / Welche distincte Betrachtung und ernsthaftige Tractirung nach der Regul des Philosophi: Per particularia ad universale besonders hoc in negotio Schwarzburgico vor S. Weimar einen weit bessern und grössern Nutzen / als der noch ungewisse und weittläufige Käyserl. Cameral Processus, haben und davon tragen wird.

Ad §. 38.

Hier wird bloß sich auf dasjenige so ad §. 36. ex Lynckero angeführt worden; daß nemlich Dominus Directus in subditos Vafalli keine Superiorem also auch keine Jurisdiction, noch execution habe / ingleichen / was ratione fori ad §. 26. & 27. dargethan / referiret / wurdurch des Autoris Weiter vorhin schon Expresen-los gemacht worden.

§. 39.

Es müste denn von Schwarzbf. seite coram Mediatoribus oder Arbitris, das Contrarium, und das ihme zugleich von S. Weimar die Regalia und Landes-Hohheit mit verlieden sey / klärllich und beständig können dociret werden; Welchenfalls es billig auch bey dem suum cuiq; würde verbleiben müssen.

Ad §. 39.

Woferne dieses nicht dicis gratia, und damit man in omnem eventum ein asyllum habe / wohin man sein refugium nehmen könnte / also vorbracht worden / so wird hoffentlich durch diese Anmerkungen so viel dargethan seyn / daß man ohne Weittläufigkeit das suum cuiq; dem Hause Schwarzburg angedeyhen lassen könnte.

§. 40.

Obj. Except.
lit. pend.
Resp.

Zur zeit aber scheint S. Weimar völliges Recht zu haben / worbey es sich allen eussersten Falls der Käyserl. Camer. Gerichts litispendenz ungeachtet / contra quoscumq; Turbatores selbstsen / jedoch nur debito legaliq; modo, zu defendiren befugt bleibet. Denn der oft gedachte Käyserl. Cameral-Process hat lediglich von Schwarzbf. Seite nicht universaliter, wegen der Sächs. Landfässerey und Territorial-Hohheit / (wovon dieses kurze und unbergreifliche consilium redet) sondern specialiter und alleine wegen der Possession vel quasi der Land-Tranc- und Reichs-Steuer / coram Austregis den Anfang genommen / von welchen denn auch einhig und allein die possession vel quasi der Tranc- und Reichs-Steuer / jedoch nur certo limitatoq; modo, und weiter nicht / ist Schwarzburg zugesprochen / und darauf ad Cameram Imperialem appelliret worden: Dahero auch zu solcher Appellation sine nullitate processus, gar nichts mehr als obgedacht / zu ziehen gewesen / ein solgliche auch deshalb und auf das tegige objectum pendentia litis gar nicht zu allegiren seyn will.

Ad §. 40.

Eines theils ist mehr / als die bloße Steuer-Sache bey dem Käyserl. Camer. Gericht pendent, wie darvon gar leicht ein Catalogus hier könte inseriret werden / wenn es nöthig; anders theils aber kömmt es nicht auf die bloße litis-pendentiam, sondern darauff an / daß von Seiten des Kurf. Hauses Sachsen nach Anweisung der oben ad §. 21. angeführten Cameral-Sentenz de anno 172. das fundamentum intentionis nemlich Ihre gerühmte Superiorität so wie in genere über das Haus Schwarzburg / also in specie über die Orte

quar.

questionis noch nie dargethan worden: Dahero ist vergebens auf defensionem *jurium contra turbatores* zu gedencken / ehe man erst selbige *jura* zu haben / zeiget kan.

§. 41.

Noch weniger kan diese *Exceptio dilatoria* Stadt finden / wenn von so langen Jahren her / bald à parte des Käyserl. nunmehr gans geschlossenen *Judicij* zu Weimar keine Justiz zuerhalten ist / bald auch von Seiten derer Herrn Grafen von Schwarzburg diese wichtige Sache / zum höchsten Schaden des gansen Fürstl. Weimariſchen Landes und Fürstenthums / so bestiesendlich auf allerhand Art und Weise verzögert / einſolglich der Durchleuchtigste Lehns- und Landes-Fürst zu Weimar an seinem Rechte immerfort behindert und *excludiret* werden will.

Ad §. 41.

Daß man Schwarzburg. ſeits an Verzögerung derer *processu* schuld habe / wird nochmals widersprochen / und nachdem ad §. 26. & 27. dargethan / daß *Imperator in hac causa Juxta se* / so hat man nicht nöthig / sich über die Sperung des Cammer-Berichts zu beschweren.

§. 42.

Am allerwenigsten aber kan man sich mit Rechte und guten Gewissen auf solche *dilatorische* *Exception* beruſſen / oder auch selbige von einem Christlichen und gewissenhaftigen *judicio* *admittiret* und angehört werden / wenn Hochgedachten Herrn Herzogs zu Weimar / Hochst. Durchl. parat und willig sind / das vormahls erjobene und nur *limitirte Possessorium in suspensio* zulassen / und so wohl ihre / als auch dem *publico* zum besten (indem solcher gestalt / *pendentelitte immortal.* Amtstadt / Käſernburg und Planen welche Dert her doch *unstrittig* zum Weimariſchen *Territorio* mit gehören / von denen übrigen Weimariſchen Landen bey allen Reichs- und Creys- *oneribus* allen Vermuthungen nach unverantwortlicher Weise ſerner über tragen werden müſſen) *universaliter* auch *in continenti* auf unpartheyiſche Art und Weise *in Possessorium* (welches das *Possessorium* ohne hin auf hebet) *respective* und wie *oberwehnet* worden / *coram paribus Curie*, oder dero Landes Regierung gänglich und kürzlich / entweder in Güte / *coram Mediatoribus*, oder durch ein unpartheyiſches schleuniges *Decisum* zuerheben und völlig abzuthun.

Ad §. 42.

Wosern die *gravamina* und *turbationes* worüber man erst *coram Aulicis*, nachgehends aber vor dem Käyserl. Cammer-Bericht *Process* wider das Fürstl. Haus Sachsen zu führen genöthiget worden / *revociret* die Sache nebst *restitution* der Unkosten in *pristinum statum*, als sie ante *turbationes*, *quæ liti causam dederunt*, gewesen / gestellt / und dem Hause Schwarzburg ohne fernere heimliche oder öffentliche Hinderung die *Possessio* seine Unterthanen so wohl zur Reichs-Hülffen / als auch eigenen Cammer-Angelegenheiten / zu besteuern / zugestanden wird / so denn kan von dem *petitorio* mit Zug geredet werden. Aber das *Possessorium* bloß in *suspensio* zu lassen / und von einem *Process* auf den andern zu verfallen / wenn man siehet / daß in dem ersten nicht *fortzukommen* / heisset dieses nicht vielmehr als dem Hause Schwarzburg *imputiret* wird / *litum* *proteliren*? Und nach welchen Rechten möchte es doch auch wohl zu *justificiren* seyn?

§. 43.

Allermassen auch hierdurch denen sämtl. Arnsstädtischen / Käſernburg. und Mauischen Unterthanen und C. Weimar. Aſſterlehnleuthen / weit besser gerathen werden wird / als wenn dieselbe bey dergleichen Schwarzburgischer verzögerlichen und ewigen *Process* Art / endlich dennoch *succumbiren*, und so dann zubejorgen haben sollen / das sie *post litem contestatam*, die *fructus tam perceptos quam percipiendos*, nebst allen und iederen Schäden und untkosten *restituiren* und gut thun

thun müssen. Worinnen hernach democh die unschuldige Bürger und Bauern von Gräffl. Schwarzburgs. Seite nicht würden wollen schadloß gehalten werden; da doch nicht die arme Arnstädtsche / Käfernburgische und Plauische Unterthanen; sondern nur die Herrn Grafen lediglich um ihres vermeintlichen Persönlichen Reichs Grafen Respects willen (da sie doch notorie Hochfl. Sächs. Landtassen und Vafallen seynd und ewig bleiben werden) diesen ganz unnothigen Proceß erhoben haben / und nun mehro / wie es scheint / auß anderer armer Leute Beutel zu continuirem gesonnen seynd / indessen gleich wohl die arme und elende S. Weimarsische Unterthanen ohne Noth in vergeblichen Proceß und grosse Gefahr von ihrer dem Fürstl. Hause Weimar Lehnbaren Obrigkeit schon viele Jahre het sind gesetzt worden.

Ad. §. 43.

Der Autor stellet in diesem §. die Sache vor / als wenn die Land-Steuren (Denn die Reichs-Steuren sind ja von denen Schwarzburg Unterthanen toties quoties präfixet worden) eine Erb-Schuldigkeit der Unterthanen wären; denn sonst die Schwarzburgischen Unterthanen nach Endigung des Steuer Proceßus, worvon in vorigen §. gehandelt wird / mit keiner restitutione fructuum perceptorum vel percipiendorum bedrohet werden könnten: Da hingegen bekant / daß solche Steuern erst müssen verwilliget werden / worgegen das Haus Sachsen ohne dem ihrer Landschaft revers ausstellet / daß solthane Verwilligungen zu keiner Erb-Schuldigkeit sollen angezogen werden. Meinert aber der Autor die Steuern nicht / was kan er denn sonst unter fructibus perceptis & percipiendis verstehen / nachdem in dem Sächs. Lehn-Brieffe dem Hause Schwarzburg alle Lehen und Gefälle / wie die Namen haben mögen / an den Orten quætionis verlihen werden?

§. 44.

Welchem unbilligen vorhaben ein Christlicher gewissenhafter und gerechter Landes-Fürst und Ober-Lehn-Herr / wie des Herrn Herzogs zu Weimar Hoch Fürst. Durchl. seynd / länger nicht nachsehen kan noch darf / sondern ebenfalls in conscientia höchlich obligat ist / dieser Lehn- und Landschafts-Sache demmaleinsten einige rechtes Ende kürzlich und mit Nachdruck zuverschaffen / zumahln da zugleich wie offenbare Ungerechtigkeit und Unbilligkeit / und zwar dem äußerlichen Ansehen nach darinnen mit verborgen lieget / daß die oberwehnte drey S. Weimarsische Lehnstücke Arnstadt / Käfernburg und Plauen sich müssen wegen der Reichs- und Kriegs-Steuren von dem Herrn Grafen zu Arnstadt / quoad Possessorium, collectorem lassen; dadowoh præjudicialiter und quoad Petitorium, noch nicht erwiesen / oder ausgemacht ist / vielleicht auch nicht probiret werden kan / daß solche drey Sächs. Dörter unter dem in der Reichs-Matricul befindlichen quanto derer 200. Gulden (welche das ganze Haus Schwarzburg zu Römer Monate auf sich hat) mitstrecken. Und wenn dieses nicht / sondern Schwarzburg diese 200. Gulden ohnehin von seiner Käyserl. Reichs-Lehnen zugeben schuldig ist / immassen solches beständig geglaubet wird / jedoch dapon der wahre Grund bey Chur-Mayns aus der ersten und ältesten Reichs-Matrícula und dem darzu gehörigen Protocollo am besten wird zuersahen seyn. So muß es ja dem Herrn Herzoge zu S. Weimar um so mehr empfindlich seyn / wenn seine Sächs. Unterthanen solcher Gestalt die Schwarzburg. Unterthanen ferner und indebere übertragen sollen und müssen. Wozu solthaneer gerechte Landes-Fürst ohnmöglich länger zuhweigen / sondern sich darüber ein Gewissen allerdings zumachen hat / wenn er gefattet / daß diese Reichs-Steuren seiner Weimarsischen Landes Casse zu Beschwerung derer Weimarsischen Unterthanen entzogen und selbige dagegen nur zu einem Gewinnst und Vortheil / Schwarzburg-Arnstadt zugewendet werden / welches doch schon vorrich und anders woher seine ratam von dem Schwarzburg. Matricular quanto derer 200. Gulden dem Heil. Röms.

Röms. Reiche zu prästiren schuldig were / ohne daß auch damit die Arnstädter / Kä-
serburger und Plauer durften graviret werden.

Ad S. 44.

Wenn der Autor Ihre Fürstl. Durchl. zu Weimar das Gewissen
über der Sache hätte rühren wollen / so hätte sich gebühret / solche fundamen-
taliere, und nicht nur obenhin / durch bloße asserta und unerwiesene präsup-
posita vorzustellen / worauf anders nichts / als entweder Conscientia erronea
oder dubia oder wohl gar scrupulosa erfolgen kan. Man trägt aber zu höchst-
gedachter Ihre Hochfürstl. Durchl. das gerechte Vertrauen und Zuversicht/
sie werden tieffer in die Sache, als in sothanen Consilio geschehen / einsehen / die-
selbe nach ihren wahren Umständen erkünden / und so dann nach dero Christfürstl.
Gewissen eben so unbillig finden / iemanden das seine zu entziehen / ehe noch das
Fundament des Anspruchs bewiesen / als der Autor vermeinet unbillig zu seyn / daß
die Schwarzburgs. Unterthanen von denen Weimarischen in Steuern übertragen
würden: Da doch wie schon etlichmal erinnert / nimmermehr wird dargethan
werden können / daß die quæstionirte Schwarzb. Herrschafft und Orte dem prin-
cipatus Thuringæ, einfolglich dem Sächs. Steur-Catastro incorporiret worden /
vielmehr wäre ex confessione Ducis Wilhelmi & Electoris Friderici Sapientis
cum Fratris Johanne dargethan worden / wie auch S. 7. 13. & 14. zu Tage lieget / daß
Sie an des Hauses Schwarzburg Steuern weder in totum noch tantum eini-
gen Anspruch gemachet: An sich auch notorium, daß nun sieder der Kesenburgs.
acquisition, die prästationes dem Reiche nach dem bekanten Schwarzb. matri-
cular Anschlage geschehen / also in denen alten Reichs Maticulen vergebener Trost
und Hülffe wird gesucht werden.

S. 45.

In übrigen / obwoln in solcher Herrschafft Arnstadt sich nicht sonderbahre
Berechmerae finden / so wil ich doch / zu einer immerwährenden Erinnerung und dem
Hochst. Hause Sachsen zum Nutzen hierbey fürzlich mit berühren / 2. Käyserl. Be-
leihungen oder Privilegia (1.) Käyser Ludwias des IV. de Anno 1329. und (2.) König
Carls de Anno 1350. deren Principal- Worte also lauten: Concedentibus sibi ac
eorum heredibus Principibus terrarum prædictarum in nobile & iustum feu-
dum omnes mineras Principatum suorum ac terrarum suarum quarumcumq; vi-
delicet in Landgraviatu Thuringiæ, in Marchionatibus Misnenibus & terra o-
rientali, & in Landsberg, in Comitatu Orlamünd, & in Dominio Pflissenii quas
nunc possident, hinc retro repertas sivi cultas & in posteruum in perpetum quas
repiendas & colendas sivi sint, sive fuerint, in specie auri, argenti, cupri, ferri, plumbi,
stani seu cujus libet metallorum sint, vel fuerint, à nobis vel dicto imperio tenen-
dum & in feudum suscipiendum. So kan auch von solcher Bergwerck-Materia be-
sonders wider die Grafen von Schwarzburg zugleich Wesenbec. in Conf. 27. 33. &
45. P. I. evolviere werden / allwo er die collectas zwar dem Hause Sachsen vßlig zu-
erkennet / wegen der Bergwercke aber in Conf. 32. dahin concludiret / daß Sie we-
nigstens den Behenden an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen zugeben / verbun-
den wären.

Ad S. 45.

Beden in denen hier angeführten Lehn-Brieffen / noch in des Wesen-
becis allegatis Consiliis wird der Schwarzburgischen Herrschaffen mit Fei-
nem Wort gedacht / sondern beyde handeln de terris & ditionibus subjectis / daru
aber noch viel gehöret / ehe es von denen Schwarzburgs. Orten / so in quæstione
sind / gesagt werden kan: Vielmehr wäre ex Wesenbecio, zumahl aus ange-
führten Consil. 45. Viel beyzubringen / so diesem Consilio Historico Juridico dia-
metraliter entgegen stehet / woferne man nicht versichert / daß ohne dem schon
alles zur Gemühe abgetheilt.

S. 46.

Welches wenn es nur bey denen Königlischen und andern dergleichen sehr einträglischen Bergwerken einflüch beobachtet würde/ so geschehe es mit allem Rechte/ und denen Fürstl. S. Cammern zu sonderbaren Nutzen/ wie auch ratione des Berg-Amtes und des ganzen Berg-Regalis zu derer Herrn Herzoge von Sachsen größstem Respedte: Als welche ohne hin durch das Naumburgische Laudum de Anno 1570. vor die Landes-Fürsten derer Schwarzburgischen in denen Sächs. Territoriis gelegenen und von dem Hause Sachsen zu Lehn gebenden Graff- und Herrschafften sind in distincte agnosciert und declarirt worden. Wovon der Effectus denn/ und nicht der bloße Name/ billig zu suchen/ und der Posterität bey allen und jeden Landes Fürstlichen hohen Juribus mit aller Wachsamkeit beyzubehalten seyn will.

Ad. §. 46.

Das Laudum Naumburgense ist quo ad hunc Articulum per Appellationem à viribus rei judicate von dem Hause Schwarzburg suspendirt worden: So declarirt auch eben der Autor §. 42. Ihro Fürstl. Durchl. zu Sachsen Weimar wolten diesen Steur-Process in suspensio lassen; Wie kan er sich nun etwas darauff neml. das einzige Wort: Landes-Herr/ so ohne dem/ wie er selber §. 40. anführt/ nicht principaliter in litem deducirt worden/ darüber also Arbitri mit sug nicht sprechen können/ hier zu einen so weit reichenden und voreiligen effectu zu Nuße machen/ daß dieses Wort auf einmal alle jura Schwarzburgica abforbiren soll? Zumahl da oben schon gezeigt/ daß das bloße Wort Landes-Herr keine subjection inferire, noch auf Jura, so nicht vorthin erwiesen sind/ consequenzen daraus zu formiren.

Was würden doch auch endlich Ihro Käyserl. Maj. als iegiger König von Böhmen/ darzu sagen/ wenn man dero Leben als König ist/ deroesult sub nexum ziehen/ und in casum aperturæ Sie selbst zu einem Sächs. Land-Cassen darinnen machen wolte? Welches man aber alles eines jeden unpartheyischen Judicio anheim gestellt seyn lässet.

Beschluß.

Nachdem nun aus diesem Anmerkungen verhoffentlich sich zu taue leget; daß von Seiten des Fürstl. Hauses Sachsen die Superioritas Territorialis über die Schwarzb. Derer Arnstadt/Plauen und Käfernburg noch nicht erwiesen/ am allerwenigsten aber von dem Autore Confilii etwas in diesen Stuck hingelängliches beybracht worden; auf seiten des Hauses Schwarzburg aber solche Fundamenta obhanden/ vermittelst welcher auch in dem Gegenbeweiß/ wenn solcher vonnöthen/ genugsam aufzu langen: So lebet man der Zuversicht/ sämtliche hohe Potenzen, Herrschafften/ und Häuser/ so der Autor durch sein Confilium Historico Juridicum in Harnisch gegen daß Haus Schwarzburg zubringen intentirt/ werden der Wahrheit mehr/ als dergleichen ungegründeten assertis, stat aben/ und hochvermeintes Haus Schwarzb. bey deme/ so es von so langer Zeit her in conspectu totius Imperii, mit guter Zufriedenheit der Römischer Käyser und des ganzen Reichs/ besonders auch derer vorigen Herrn Landes Grafen in Thüringen/ besessen/ ferner geruhig verbleiben lassen; mit hin bey denen ohne das betrübten Zeiten/ an keinen neu erpönnenen Zerungen/ und schädlichen Weiterungen gefallen tragen/ sondern dergleichen besten Vermögen nachdämpffen/ so dann zu dero unsterblichen gloire, und selbst eigenen daraus erwachsenden Nutzen/ Gutes vermehren und Einigkeit erhalten/ und auf die Nachkommen besichtigen bestien: Worzu Gott gewislich mehr Seegen und Gedeven/ als zu der angerathenen Unterdrückung unschuldiger Stände/ mittheilen; einen wie den andern Weg aber dem unbillig leidenden Theile zu rechter Zeit mit kräftiger Hülffe und Besorgung erscheinen wird: Wessen allein weisen directorio man den auch billig am Ende alles anheim gestellt seyn lässet.

Lit. A.

Extract Fürstlichen Weimarischen Lehn- & Briefs über Arnstadt und Plauen. de dato Weimar den 29. May. 1684.

In Gottes Gnaden Wir Wilhelm Ernst/ Herzog zu Sachsen/ Fürstlich Cleve und Berg/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Gesürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein &c. vor Uns/ und die Durchläuchtigste Fürsten Unsere freundlich geliebte Bruder und Vetter/ hiermit bekennen und thun kund gegen männiglich/ daß wir nach tödtlichen Hintritt unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters/ Herrn Johann Ernstens Herzogs zu Sachsen/ Fürstlich/ Cleve und Berg &c. Gnd. Christmilder Gedächtnis/ dem Hochgebohrnen/ unsern Lieben Getreuen Herrn Anthon Günthern/ Grafen zu Schwarzburg und Honstein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Elttenberg/ und seinen rechten Männlichen leibes Lehens- Erben nach beschriebene Lehn: Schloß und Städte in unserm Fürstenthum zu Thüringen gelegen/ wie solche nach Zubalt des zwischen Ihm und seinem Bruder Herrn Christian Wilhelm/ Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein &c. getroffenen brüderlichen Vergleichs/ auf Ihn allein kommen/ nummehr von uns/ und hochermeldt unser freundl. geliebten Bruders und Vetteren Gnd. und Edd. zu Lehen trägt/ nemlich Arnstadt und Plauen/ samt allen Zugehörungen geistlichen und Weltlichen/ Lehen und Gütern/ wie die Theil-Zettel/ so etwa hiebefore zwischen denen Grafen zu Schwarzburg gemacht/ aufzuweisen/ nichts davon ausgeschlossen/ sondern in allermaßen von unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. auch unsern Vorfahren lobseligster gedächtnis/ seine Vorfahren zu Lehen empfangen/ redlich hergebracht/ innen gehabt/ besessen/ genossen und gebraucht/ denn bey Uns/ und unsern freundlich geliebten Bruder und Vetter Gnd. und Edd. Er auch aniso unterthänigste Folge gethan/ zu rechten Mann- Lehen gereicht und solichen/ so viel wir von Rechtswegen darvon zu verleihen haben.

Reichen und Leihen von uns/ und mehr hochgedacht Ihre Gnd. und Edd. unsers und derselben Erben gegenvertiglich in Krafft dieses Briefes/ ermelten Herrn Anthon Günthern/ Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein &c. und seinem Nechten Männlichen leibes Lehens- Erben/ obberührte Schloß und Städte mit den Dörffern/ besetzt und unbesezt/ Mannschafften/ Lehen/ Lehen/ Zinsen/ und Gütern/ auch allen und jeglichen ihren Gerechtigkeiten/ Einund Zugehörungen/ Herrlichkeiten/ Gnaden/ Gerichten/ Obertst/ und Riederstern/ in Städten/ Dörffern/ Hölzern/ Feldern und Flüssen keines aufgeschlossenen/ Renten/ Gefällen/ Wildbahnen/ Lehnen/ Geist/ und Weltlichen/ Geleiten/ Zöllen/ Freyheiten/ Wassern/ Wönnen/ Weiden/ Fristen dartzu alle andere Lehen und Gütere genent/ und ungenent/ nichts ausgenommen/ wie die gebeissen werden mögen/ und solche von unsers Herrn Vaters Gnd. und unsern Vorfahren Christl. Andenkens/ und deren Fürstenthum zu Thüringen/ zu Lehen hergebracht haben/ und in der Graffschafft Schwarzburg gebraucht und nummehr Ihme zukommen/ hinführo von Uns und Ihren Gnd. und Edd. unsern und deren Lehens- Erben und Nachkommen/ zu rechten Mann- Lehen- innen zu haben/ zu besizen/ zu gebrauchen/ und zu genießen/ die auch als sich gebühret/ zu verdienen/ und dem Lehen/ wie offti die Zufall kömmt/ redte Folge zu thun/ und sich gegen Uns/ und Ihren Gnd. und Edd. unsern und deren Lehens- Erben und Nachkommen damit zubalten/ wie obbeschrieben/ und solcher Lehen Güter alt- Herkommen/ Recht und Gewohnheit ist. &c. &c.

Extract Sachsen-Weinmarischen Lehn-Reversus de dato
Weinmar den 29. May. 1684.

Wen Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Ernst / Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meißberg / gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛc. vor Uns und die Durchläuchtigste Fürsten unsere freundlich geliebte Bruder und Vettere / Herrn Johann Ernsten / Herrn Johann Georgen und Herrn Johann Wilhelmten / Herzoge zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg / Land-Grafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürstete Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein ꝛc. Hiermit bekennen und thun kund gegen Männiglich / daß nach tödtlichen Hintritt des Weiland / Durchleuchtigen Fürsten Herrn Johann Ernsts / Herzogen zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg ꝛc. Unfers freundlich Beliebten und Hochgeehrten Herrn Vaters Gnd. hochseel. Gedächtniß / wir denen hochgebohrnen unsern lieben Getreuen / Herrn Albrecht Anthon / Herrn Christian Wilhelm und Herrn Anthon Günthern Gebrüdern und Vettern / Grafen zu Schwarzburg und Hohenstein / Herrn zu Arnstadt und Sondershausen / Leutenberg / Lohra und Klettenberg und ihren rechten männlichen Leibs-Lehns-Erben nachbeschriebene Lehen und zwar gedachten Herrn Grafen Anthon Günthern absonderlich und alleine / Schloß und Stadt und Herrschafft Arnstadt / Plauen / und das Schloß und Amte Käfernburg / wie solche / befrage der Lehn-Briefe noch Absterben seines Vetteren / Herrn Ludwig Günthers / Grafens zu Schwarzburg und Hohenstein seel. auf ihn kommen und von Uns und Ihren Gnd. und Ldd. Ldd. Er allein zu Lehen trägt / mit allen und Jeglichen ihren zugehörigen / Schloßrent Häusern / Gädten / Marcken / Flecken / Dörffern / Höfen / Männern / Büffern / Ländereyen / Jagten / Hölzern / Wein- und Hopffgarten / Wäldern / Wässhern / Wassern / Wasserläufften / Eichen / Mühlen / Backöfen / Wäden / Wildbahnen / Zinsen / Gülden / Diensten / Dausen / Schäferereyen / Zrifften / Wönnen / Weiden / Gerichten Ober- und Niedersten / Gerechten / Geborhen / Verborhen / Frohnen / Diensten / Herrlichkeiten / Lehnen Geistlich und Weltlichen und gemeinlich mit allen Ein- und Zugehörungen / nichts angeschlossen / samt allen andern Zugehörungen / wie die zum Theil in Unser Lehns-Verfchreibung außgedrückt und sonst genant und geheissen seyn können und mögen und denn benannten unsern Lehn-Stücken verwand und anhängig seyn / wie auch Ihnen insgesamt die Jenige Lehn / so Weiland des Edlen Eunctads von Tamrode gewesen / wieviel deren in Thüringischen Theile gelegen / damen ihnen gleichfals die Erfürstliche Aflter-Lehn-Stücke / so Thur Mayns nicht abgetreten / sondern die Singuli in Besiß haben / und zwar der Sondershäuserischen Lini zu emer- und der Rudelstädtschen zur andern Helffte / ieder pro indiviso / und also / wie vorstehet denen selben / respectivè zu einen absonderlichen / und denn zu einem gesamnten Mann-Lehen gerechtet und geliehen haben / laut unserer Lehn-Briefe / und der Herren Grafen gegebene Reversen. Demnach reden wir vor Uns und mehr hochermelt Unfers Freundl. geliebten Bruders und Vettere Gnd. und Ldd. Ldd. vorge-dachten Herrn Grafen und Ihren rechten Lehns Erben bey allen denselben Lehn-Gütern vor Männlichen bey Gleich und Recht zuzuhügen / und zu handhaben / Sie auch und Ihre Rechte Männliche Leibs-Lehns-Erben bey allen Freyheiten / Herrlichkeiten und Gewohnheiten / die solche Güter und Lehn-Stücke gehabt / Sie und Ihre vorsehen hergebracht / geruhiglich und unverhindert bleiben zulassen / des gleichen unsern Haupt- und Ambienten / Schößnen und Dienere sie darinnen zu verunruhigen und zu beschweren nicht zugehatten ꝛc.

Chur-Fürstlicher Vertrag zwischen den Grafen zu Schwarzburg Anno 1489.

Alsdeme zwischen dem Edlen Wohlgebohrnen Herrn Günthern dem Eltern und Herrn Günthern dem Jüngern Gebrüder/ Grafen zu Schwarzburg/ Herrn zu Arnstadt und Sondershausen/ einer Ordnung halben so von ihrem Vater Graff Heinrichen seligen/ zur Begleitung und Enthaltung der bemelten Herrschafft in fünf und siebenzigsten Jahre gemacht/ verordnet und ufgesetzt ist/ Irrung entstanden/ dardurch die gemelten Grafen von Schwarzburg Gebrüder vor Uns zu schriftlichen Gesezen kommen seyn; Haben Wir von Gottes Gnaden Friedrichen des Heiligen Römischen Reichs Herzogschalt 2c. Chur-Fürst. Johannes und Georg Gebrüdere und Vettern/ Herzogen zu Sachsen 2c. Landgraffen in Thüringen und Marckgraffen zu Meissen/ denselben Grafen zum gnädigen Willen/ auch der Herrschafft zu Nutz und zu Gute sie guetlich und senlich mit ihrer beider Wissen und Willen vertragen/ und scheiden sie in Crafft dieses Brieffs wie volgt.

Am Erstens/ so sollen die Beide Gebrüdere/ auch ihr Vetter Graff Heinrich inn gesamnten Leben/ auch in der Erbhuldigung die Graff Günthern dem Jüngern auch geschehen soll/ und in aller Verschreibung und Berechtigheit bleiben/ doch daß sie Graffe Günthern der Jünger solcher versamten Leben und Erbhuldigung nicht weiter und ehe gebrauchenden uf die Zeit in der Ordnung seines Vaters/ und diesem unserm schiede zugeben/ Es soll auch die angezeigt gemacht Ordnung und Geschafft in Wesen bleiben/ und hinfort alles Inhalts unverrückt gehalten werden/ doch mit dem Weiterungen Erlehrungen und zugeben hienntzen ausgedruckt Nemlich daß Graffe Günther der Eltere Grafen Günthern den Jüngern daß Schloß Keule mit aller seiner ein und Zugehörung nichts ufgeschlossen/ Inmassen ihm daß vom Graffe Günthern dem Eltern Verzeichnung geschehen/ und ob das Schloß-Keule mehr denn die Verzeichnung inhelt/ haben wurde/ Grafen Günthern dem Eltern die übermaß zu folgen/ vor daß Schloß und Fleck Klingen/ mit seiner Zugehörunge daß ihm vormals die Ordnung zugeeignet und darzu vierhundert Gulden Jährlicher Gülde uff Creuzen. Auch Geteroda/ mit aller Zugehörunge/ woff deren nicht verpfand zu seiner Gebrauchung volgen lassen/ doch also daß Graffe Günther der Elter das Banholts so gegen Geterode gehöret zu Dornstuf daß Baues gegen Franckenhausen zum Salzwege und andern und Sondershausen auch mitgebrauchen und des zu Notturfft/ des Baues hauen möge/ Doch soll Graffe Günther der Jünger an Keulen/ und andern Gütern ihm zustehen/ kein Ringerung und Verminderung thun/ sondern die in Wirten behalten/ Es soll und magt auch Graff Günther der Elter sein Lebraght auß/ die Regierung haben und behalten/ doch den Jungen Grafen Heinrichen von Schwarzburg/ Ihrem Vetter/ Inhalt der berührten Ordnung zu seinem vollen Jahren an seinem Theil und mit-Regierung ohne Schaden/ und ohn Abbruch seines Rechtes.

Und auch Graff Günther der Elter vorbemerkt mit Tode abgeben/ daß Gott lange Zeit gnädiglich verhüte/ Alsdem solle Graffe Günther der Jünger in das Regiment kommen/ und alsdenn mit Grafen Heinrichen/ ob der am Leben sein wurde/ oder ob die beide verstorben/ Im Regimente sein.

Also ob der Grafen einer unter den dreuen ohne Leibes- Erben versterben würden/ Alsdem soll es Inhalt der Ordnung gehalten werden/ wehre es aber Sache daß Graffe Günther der Elter sich Vermählen und Leibes- Erben zeugen/ und Graff Heinrich am Leben sein würde. Alsdann soll gleichwohl Graffe Günther der Jünger vor sich oder seine Leibes- Erben/ ob er die nach ihm lassen wurde/ nach Tode Grafen Günthers des Eltern zum

dritten

Dritten Theil der Graffschafft und Herrschafft kommen / und zugelassen werden /
Es soll und will auch Graffe Günther der Elder Graf Günthern dem
Jüngern / sich zu vermehlen oder ein Weib zunehmen / nicht verhindern / sondern daß
in seinem Bedencken und Gefallen zu thun oder zu vermeiden bleiben lassen /
Abdann Graffe Günther der Jünger sich vermehlen oder bereiben wir-
der so soll er das Ehe-Geld so ihm von seinem Weibe zukommt / in die Herrschafft
anlegen und die Abmugung davon gebrauchen / auch Macht haben / sein Gemahl
darauff auch uff Keule / Greußen und andern seinem Bescheide zu bewidnen / doch
nicht anders den nach Gewohnheit des Landes / und also oft ihm ein tausend
Gulden wehrt / gemacht werde / der gleich auch ob Er sonst Geld in andern wegen
erobrigt wurde / soll er Macht haben auch in die Herrschafft zulegen / und obbe-
rührter massen / sich des zu Widdn / seiner Gemahl ehr ein andern wegen uf sein
Gefallen zugebrauchen / doch dem erblichen Eigenthum unterschiedlichen / ohne Ge-
wehrede /

Auff daß auch die Herrschafft in Gedeven zunehmen und nicht verderb
lehme / sollen von Graffe Günthern dem Eldern auch von einem folgenden
Regierenden Graffen / in merklichen und anliegenden Geschäften und Händeln /
der Herrschafft vier vernünftige und verständige Erbar Mann / der Herrschafft
zu Rathe und Willen / in angezeigten Sachen der Herrschafft zu Nutz soll gehan-
delt werden / damit auch von obgenannten Graffen der Herrschafft nichts verge-
ben verpfanden oder verkaufft soll werden / Es geschehe denn mit gemelten Grafs-
sen von Schwarzburgt Wissen und Willen / Alleine soll und mag Graffe
Günther der Elder / als Regierender Herr / und hernach andere Regie-
rende Herren / die Geistlichen Lehen zu vergleichen haben / Auch werlich Unge-
felle / ungefehrlich biß uff fünfhundert Gulden Wehrt / Je uff ein Felle und nicht
hoher verleihen und der Herrschafft zur guete zu vergeben / auch sonst aus keiner
Nutzung grössere Nutzung zu machen / zu verkauffen oder zu verleihen / mit der Bier-
rahte Macht haben /

Wurde auch von dem oder den Regierenden Graffen auß der
„ ganzen Herrschafft Gütern und Unterthanen Stell / oder Behe ge-
„ nommen / Solch Geld oder Gut / weß des davon gefallen soll der
„ Herrschafft zunutz und gute angelegt werden / Ablesung darmit ge-
„ schehen / oder in andere nuzliche Wege der Herrschafft gewandt / damit
„ daß nicht vergeben oder unnützlich verthan werde / Es soll auch Graffe
„ Günther der Elder oder der oder die Regierende Graffen der Herrschafft
„ Kleinoden so vorlängst bey der Herrschafft gewest / nicht vergeben oder der Herr-
„ schafft entzweiden / Es geschehe denn wie obgemelt / mit Rathe und gemeiner Herr-
„ schafft zu bessern Nuz / Es will auch und soll / Graffe Günther der Jünger
„ verfügen und verschaffen / daß Unser Freund der Bischoff zu Münster ihr beider
„ Bruder alle igtliche Anforderung seines vermeinten Erbtheils an der Herrschafft
„ abstelle / Solches in nechstfolgenden Jahre geschehen soll / Es wehre dann daß
„ der Bischoffe vertrieben wurde / soll er in der Herrschafft ziemlich erhalten werden /
„ Es soll also die berührte Ordnung in beiden Puncten / des Erballes und Weis-
„ nehmens zwischen Graffen Günthern dem Eldern und Graffen Günthern
„ dem Jüngern ufgehoben sein / und nicht weiter / das dann Graf Günther
„ der Elder so viel er des zu thun hat / bewilliget / Darauf sollen alle vorberührte Ge-
„ brechen zwischen den beiden Graffen obenbemerlt entstanden / hingelegt / gesünet und
„ vertragen sein / daß Sie uns auch also zu halten / zugesagt und gelobet haben / Al-
„ les getreulich und ungefehrlich / das zu uhrkund haben Wir diesen Schied im glei-
„ chen laut wehne machen mit unserm Herzogl. Friedrichs Insiel für Uns und
„ Unsern lieben Brüder / und unsern Herzog Georgen Insiel hieran gehangen /
„ versiegelt und deren seltlichen Theil einen geben lassen / Geschehen zu Zeit uf Frey-
„ tag nach Exaudi. Anno &c. Domini Millefimo Quadringentesimo, Octuagesimo nono. &c.

Lit. D.

Extract Wieder-Kauff-Briefs über Käfernburgk. Anno. 1446.

Wir Wilhelm von Gottes gnaden Herzog zu Sachsen / Land-Grave in Düringen und Marg-Grave zu Meissen / bekennen vor uns / unser Erben / Erbnehmen und Nachkommen offentlich / mit diesem Briefe / gein allen die ihn sehe / hören oder lesen / das wir durch suntelicher anliegender Sachen willen uns / und unser Fürstenthum merklich berurende und auch durch merkliches Nutzen und Frommen wollen / mit rechter wissen und zütigem Rathe der unsern recht und rechtlichen uf einen widderkauff verkauft haben / und verkauffen in Crafft dieses Briefes dem Edeln Wolgeborenen Grafen Heinrichen von Schwarzburg / Herren zu Arnstädte und Sondirshausen unserm Lieben Getruwen und Heimlichen und seinen Erben unser Schloß Käfernburgck mit allen ezent Lügen / wüden / Rechten / Dörffern / Zinsen / Renten / Dinsten / Gerichten / Obeisten und Litterste / Herligkeiten / Freyheiten und Gewonheiten / Fisch / Wassern / Tichen / Weiden / Aekern / Wiesen / Holzmarken / Wildpähne und mit allen andern zu Gehörungen nichts nicht / dan allein unser Ritter-Lehn und Geistliche Lehr ush geschlossen / die wir uns hierinne behalten / davor uns der genante Graff Heinrich gereite nützlich und woll zu dancke uf gerichtet gegeben und bezahlet hatt / das uns woll gnügett / zehen Tusedt voll wichtige Rünischer Gulden / die wir als bald fürder an unser Herrschafft schinbaren kündlichen Nutz und Frommen genandt haben / und sagen ihn der auch quid ledig und loß in crafft die Briefes / und haben darumb dem genantem Grafen Heinrichen und seinen Erben / das is / und genante Schloß Käfernburg mit allen und iglichen sinen Zugehörungen und Ufhebungen / als vor geschriben stehet / zugeantwort daß von solch Summe Gulden ob gerurt inn zu haben zu genießen und zugebrauchen / mit allen Ehren / wurden / Tuzungen / Zerligkeiten und Gewonheiten und in allermaße als unser lieber Vetter von Düringen seliger und wir des in gehabr und gebraucht haben / doch unser Lehn ush geschlossen und also vorgeschriben stehet / und verziehen uns auch und retten abe aller Gerechtigkeit / die wir daran haben. Und haben auch daruff die Ambr. Leuthe und gewo. s. licher Lyde Huldunge und geliebte als sie uns gethan haben / loßgesaget und sie damit und mit aller Gerechtigkeit / die wir an yn haben sullen oder mochten / an Grau Heinrichen und seine Erben gewieset. Und wiesen sie an ihn und seine Erben / gein weriglichen in Crafft dieses Briefes / sich fürder an ihn und seine Erben zu halten / und zugewarten in allermaße / als sie an uns solten gethan haben / alle die wyle und bis so lange daß solcher Kauff stehet / und die vorgeunte Summa Gulden unbezalet ist / ohne Intrag und ohne alle gebede. .x.

Extract Lehn-Briefs über Käfernburgk und das ganze Landt-Ge-richte / wie es der Herrschafft Schwarzburg von Herzogen Wilhelmen zu rechten Mann-Lehn verlihen. Anno. 1447.
de dato Weimar in die Cyriaci Anno. 1447.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen / Land-Grave in Düringen und Marggrave zu Meissen / bekennen offentlich an diesem Briefe für uns unsern Erben / Erbnehmen und Nachkommen / am Fürstenthum zu Düringen und thun kundt allermänniglich das wir um gereuer er annehmer bestendlicher und fruchtbarer Dinst willen / die der Edel Wohlgeborene Herr Heinrich Graue zu Schwarzburgck / Herr zu Arnstadt und Sondirshausen / unser lieber Getruer / Heimlicher und Besatter / uns und unserm Fürstenthum oftmal williglich und zu Dancke hat gethan / Er und seine Erben uns und unsern Erben zukünftiglich thun sollen und mögen / auch darumb / daß er diese hernach geschriben frien Dörffere mit ihren Zugehörungen nemlich Wündelken Scherrenberck / Hemmensberg / Gunderschleben / Noßstedte / Belsbedte /

Kunstedte / Bruchstedte / Grossen-Erich / twengen-Erich / Dörtingenhufen / Tael-
 Era / HoenEbra / OberrEpira / NiederEpira / Falheim / Bänderstedte / Bes-
 stern-Engilda / Kirchen-Engilda / Holzen-Engilda / Feld-Engilda / Trebra / Nieder-
 beja / Sulda / Trabern und Marobach / die in sein Land-Gerichte gehören und
 güther sie freie eigen gewest seyn / mit gutten willen uns und unserm Fürsten-
 thum zu Düringen zu Mann-Lehn gemacht / und die nach gethaner uffassun-
 gung wieder von uns zu Mann-Lehn empfangen hat / wiederum als ein Fürte / der
 seiner Untertanen guth thete von angeborner Fürstlicher Milde gleich würdiglich
 zu befehlen geneigt ist / demselben Grauen Heinrichen von Schwarzburg / unserm
 Gevattern us besondern Gnaden das Schloß Kevernburg / das er von uns für
 zehen / Tausend Rinscher Gulden und etlich burwe Geld pfandweise inne hatte
 mit allen seinen Zugehörungen vererbt und zu Mann-Lehn gemacht / und also darauf
 ihm und sinen rechten leibes Lehns-Erben / dasselbe Schloß Kavernburg mit
 allen jeglichen Dörffern / Kiren / Gütern / Vorwercken / Weingarten / Hecken /
 Wiesen / Fischereyen / Wässern / Wasserläufften / Fischen / Mühlen / Backofen /
 Weiden / Wildbahnen / Zinsen / Gulden / Renten / Nutzen / Schaffereyen / Reuten /
 Wunnen / Weiden / Gerichten / Rechten / Geboten / Verboten / Frohnen /
 Dinsten / Herrlichkeiten / Lehen / Geistlichen und Weltlichen / und gemein-
 lich mit allem zu und Eingebörungen / inmassen das bey unserm Vor-
 fahren und uns herkommen ist / auch darzu alle und jegliche obgemelte Dörff-
 fern. [ponuntur nomina supra dictorum pagorum] Reichen und leihen kein
 wertiglich in und mit Krafft dieses Brieffes / also das der genannte Graffe Hein-
 rich von Schwarzburg und sein leibes Lehns-Erben / des alles wie vorgemeldet
 ist / hinfort von uns / unsern Erben und Erbenhmen und Nachkommen / an Fürsten-
 thum zu Düringen zu rechten Manlehn Inhaben / besessen / genießen / gebrauchten
 als sich gebüret / die verdienen und den Lehn / wie oft die zufalle kommen / rechte
 folge thun sollen / als solcher Mann-Lehn Güther recht und Gewohnheit ist / ordn-
 lich ohn alles gebede. 2c.

Lit. F.

Herzog Wilhelm Brieff / darinne die Mannschafft der Kever-
 burgischen Pflege an die Herrschafft Schwarzburg gewest worden /

Anno 1467.

Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Land-Graue
 in Dieringen und Marggraf zu Meissen / Allen und Jzlichen Pfarr-
 herrn / Vicarien / Altaristen / Erbar Mannen / Dorffschafften / Gemein-
 den und Inwohnern Geistlichen und Werelichen / unser Pflege zu Kevernburg /
 Lieben Andächtigen und Getreuen / Nachdem der Edel Wohlgebohrne Unser Lie-
 ber Getreuer / Heinslicher und Gevatter / Herr Heinrich Graf zu Schwarzburg /
 Herr zu Arnstadt und Sondershausen Unser Schloß und Pflege Kevern-
 burg / mit aller Zugehörungen von Uns Pfandweise hat inne gehabt / haben
 wir angesehen manlichfeldige im getruwe kostbare Dienste / Uns und Unserm
 Fürstenthum / bishero williglich und mercklich bezeigt / auch Er und sein Erben hin-
 fort zutwunde geneigt sein / und er sich mit den sinen furder zu uns gewandt hat /
 nach Besagung Unser Verfchreibung darüber gegeben / und darum denselben
 Grauen Heinrichen und seines Liebes-Lehens-Erben unser Schloß und Pflege
 Kevernburg mit alle zue und ungebörungen us sonderlichen Gnaden und
 Willen vererbet / und zu Mann-Lehen gelihen / Er auch das also von Uns empfan-
 gen / darauff weisen wir uch mit aller Gerechtheit der ihr Uns und Un-
 sern Fürstenthum bishero Erblich verpflichtet seid gewest / an den genannten
 Grauen Heinrichen von Schwarzburg und sein Liebes-Lehens-Erben / und sa-
 gen für Uns unser Erben und Nachkommen uch der Pflichte Lyde und
 Gelübde / uns gethan / quit ledigt / und los / in Crafft dieß Brieffes / begeh-
 rende

render/ daß ihr denselben Grauen Zeinrichen und seinen Leibes-Lebens-Erben/
Erbhuldigung thuet/ ued mit dem Schloß Kefernburgt und seinen Zu-
gehörungen/ als Unserm und Unfers Fürstenthums zu Döringen Mann-Lehn/
fürder Etdlich mit aller Gerechtigkeit an sie holdet/ ihne gehorsam und
gewertigt/ inmassen Ihr Uns bißhero gewest seid; Daran thuet ihr Uns
zu Danck/ Gebin zu Weymar under unserm für uns/ unser Erben Erbnem-
men/ und Nachkommen hierann gehängenden Insigel versiegelt/ uff Mitwochin
nach Assumption Mariae Virginis gloriosissima Anno Domini Millefimo, Qua-
dringentesimo Sexagesimo Septingesimo &c.

Lit. G.

Extra Et Kefernburg. Lehn-Brieffs von Iego Regierender Jhro Fürstl.
Durchl. zu Sachsen-Weimar de dato Weimar den 29. Maji 1684.

Wir Gottes Gnaden Wir Wilhelm Ernst/ Herzog zu Sachsen/
Zülich/ Cleve und Berg/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/
Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein/ vor Uns und die Durchlauchtige Fürsten &c. Hiermit befeh-
nen und thun kund gegen männiglich/ daß wir nach ittdlichen Hintritt/ Unfers in
Gt. ruhenden/ hochgeehrten Herrn Vaters &c. Dem Hochgebohrnen Unserm
Lieben Getreuen/ Herrn Anthon Gütern/ Graffen zu Schwarzburg und
Hohyustein/ Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Eobra und Cletten-
berg/ &c. und seinen Redten Männlichen Leibes Lehns- Erben das Schloß und
Amt Käfernburg/ welches nach Inhalt des zwischen Ihm und seinem Bruder/
Herrn Christian Wilhelmen Graffen zu Schwarzburg und Hohnstein &c. ge-
troffenen Bruderdlichen Vergleichs auf Ihn allein kommen/ numehro von Uns
und Hochermelt Unseren freundlich geliebten Bruders und Veters &c. Gnd.
und Etl. Er zu Lehn trägt/ mit allen und ieglichen Dörffern/ Leuten/ Gütern/
Forwercken/ Weingarten/ Aekern/ Wiesen/ Fischereyen/ Wässern/ Wasserläuff-
ten/ Teuchen/ Mühlen/ Backöfen/ Wäldern/ Wildbahnen/ Zinken/ Gülden/ Renten/
Nuzen/ Schäfereyen/ Triffen/ Wönnen/ Weiden/ Gerichten/ Gerechten/
Geborben/ Verborben/ Frohnen/ Diensten/ Zerligkeiten/ Lehenen/ Geistlich
und Weltlich/ und gemeiniglich/ mit allen Ein- und Zugehörungen nichts
aufgeschloffen/ sondern in allermaßen von Unfers in Gott ruhenden Herrn
Vaters Gnd. und Unfers Vorfahren/ Lobsel. Gedächtniß/ Seine Vor-
fahren zu Lehn empfangen/ redlich hergebracht/ inne gehabt/ besessen/ genossen und
gebrauchet/ der Lehen bey Uns und Unfers Freundl. Geliebten Bruders und Vets-
tere Gnd. und Etl. Er auch aniezo/ unterthänigst Folge gethan/ zu rechten Mann/
Lehn gnädigst gereichet/ und geliehen/ als wir von Rechtswegen darum zu verles-
hen haben.

Lit. H.

Revers und Freyheits-Brieff von Herzog Wilhelm dem Grauen
gegeben/ da Er den halben Zins genommen hat/ 1475.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen/ Lands-
graff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Nach dem Wir durch die
Käyserl. Majestät wider des Herzogen von Burgundien Fürnehmen
zue Abbruch dem Zeitigen Reiche/ vor einem Jahre als Wir bey
Seiner Käyserlichen Majestät zu Burgburg waren/ fast hoch angezogen sind zu
belffen/ daß wir uns nicht haben geschutzen mögen/ nach viel erstlichen deshalben
von Uns fürgenommen/ und Uns des daryn gegeben/ auch in mercklicher Zeit ge-
schickt/ darauff Unfers Prelaten und Ritterchaft fürgehalten/ an Sie gültich be-
gehret und gesonnen haben/ Uns von alle den Städten/ und woran das mere/ ei-
nen halben Jahr Zins zur obgerurten und anderen unsern Nothdurfft zu folgen
lassen/ und Uns des zwe Verzeichnus zu übersenden/ in soichem sie sich gurtwillig ha-
ben

ben lassen finden / des zugesaget und bewilllet / in solcher Verzeichnus Uns verzeichend gegeben worden sind / etliche Zins in Unsern Gerichten und Pflegen gelegen und von den Edlen Wolgebornen Unsern Lieben Getreuen Räten und Gebotenen Herrn Heinrichen Grauen zu Schwarzburg / Herrn zu Anstadt / und Sondershausen / und Heinrichen Grauen und Herrn zur Reichlin gen Herrn Siegmunde Grauen zu Gleichen / Herrn zu Conna Herrn Gebhardi Herrn Albrecht / Herrn Ernst und Herrn Volradt / Grauen und Herrn zu Mannsfeld / Herrn Ernst und Herrn Hansen Bevettern Grafen von Honstein / Herren zu Lohra und Clettenberg und Herrn Brünen zu Overtfurt zu Lehnherrn auch halben Jar Zins zugeben gefast / darin sich die obgemelten Unser Grauen beschwerer beduncken / über vorige Unste Eldern seligl. und Unste Freyheit in gegeben / doch uns zugefallen dismals bewilliget / des wir zu dencklichem Willen von Iren uffnehmen / und Uns gebethen / das wir die ihnen von ihren Lehn hinfürder solcher halben Jar Zins nicht mehr beschweren wollen. Also bekennen wir öffentlich an diesem Brieue / das dieselbigen Unste Grauen solliches gewilligen / von guten Willen / und nicht von Rechts wegen / oder alter Gewohnheit gethan haben / und hinfürder solcher halben Jar Zins von Ihren Lehen von Uns und Unsern Erben / nicht mehr gefordert / oder genommen werden soll / yn auch an ihren Versreibungen von Unserm Eldern Bruder seligl. und Uns herbracht und ihren alten herkommen und Freyheiten unverletzt und darmit nicht benommen / sondern unshedlichen seyn / ohn alles Geuerden. Des zur uhrfunde haben Wir Unser Insegel an diesem Brieuf thun heuten. Geben zue Weymar uff Montag Leonhardt, Anno Domini Millefimo, Quadringentesimo Septuagesimo Quinto. &c.

Lit. I.

Gunst-Brieff / eine Wehst zu Plau zu bauen / de Anno 1324.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Land-Grave zur Turingen Margrave zu Wilsen vnde in dem Oster-Lande vnde Herr zu Wilsen. Bekennen öffentlich an diesem gegenwertigen Brieffe / das wir Unserm Lieben Ohmen Grauen Heinrichen von Schwarzburg dem Eldern und seinen Erben / durch sonderliche Freundschaft und Gunst die wir zu ime haben / ime erlaubet haben vndt geben Unsern gueten Willen darzue / das Her in dem Dorff zu Plau / des gelegen ist jenseit Arnstadt gegen Zimenau / Buben mac vnde mögen eine Wehsten / oder ein Huß mit Unser Lande. Zu einem Gezeugnisse undt Oherkunde dieser vorgenannten Rede / gebe wir ihme diesen gegenwertigen Brieff / bestetiget mit unsern Insegele. Das ist geschehen zu Gotha nach Gottes Geburt / Tausend Jahr / drey hundert Jahre in dem vier und zwanzigsten Jahre / An dem Abend Gende Margreten der Heiligen Jungfrauen.

E N D E.

Vornehmste Druckfehler.

p. 12. lin. 32. pro aber / pon. oder. & l. 35. specialen. p. 14. lin. 1. recenctis. lin. 5. rubrica. lin. 10. loc. sapiens, pon. sepius. p. 17. l. 14. pro appellantan pon. appellatan. lin. ult. pignorat. p. 19. l. 43. Landstänndschafft. p. 23. l. 29. Ministeriales. & p. 29. l. 20. Jhro. lin. pen. das. p. 32. l. 37. pro leget / pon. lieget.





Wh. 472. T 4'

ULB Halle 3
003 949 478

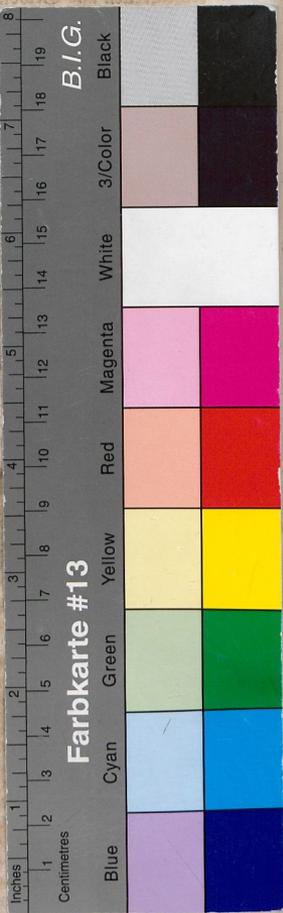


Sb.

m.c.







Nothwendige
und so wohl in Jure als Facto
gegründete

Anmerkungen/

über
ein unlängst in Druck zum Vorschein gekommenes/
so titulirtes

CONSILIUM HISTORICO JURIDICUM

in Causa Sachsen contra Schwarzburg/
in specie aber S. Weimar contra Arnstadt
in po strittiger

Landes Hoheit:

Vermittelt
welcher
Die Historische Wahrheit entdeckt / und anbey
die Fundamenta angezeigt werden/
Wornach angeregte Controvers beurtheilet
werden müsse.

Gedruckt im Jahr 1709.

